



AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,
Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf



Im Jahr 2005 wurde anstelle der vor 30 Jahren abgebrochenen Brücke die „Schönfeldbrücke-Unstrut-Ried“ neu errichtet und damit die Ortsverbindung zwischen den Dörfern Schönfeld und Reinsdorf wieder hergestellt. Die Rad- und Fußgängerbrücke verbindet den Ort mit dem Unstrut-Werra-Radwanderweg, einer Teilstrecke des Thüringer Fernradwegenetzes. Weiterhin befindet sich in Schönfeld ein Radewegekreuz, wo sich der Unstrut-Radweg, der Unstrut-Werra-Radweg und der Kyffhäuser-Radweg kreuzen.



Wichtige Mailadressen und Telefonnummern

Notrufe

Polizei	36 10 / 1 10
Feuerwehr	1 12
Medizinischer Notdienst	11 61 17
Notdienstsprechstunde:	
DRK-Manniske-Krankenhaus Bad Frankenhausen	
Mi, Fr:	16.00 - 19.00 Uhr
Sa, So, Feier- u. Brückentage,	
24.12, 31.12.:	10.00 - 16.00 Uhr
Frauenhaus Sondershausen	0175 / 82 92 967

Notfalldienste

Rettungsleitstelle Nordhausen.....	03632 / 59330 od. 31
Kyffhäuser Abwasser- und	
Trinkwasserverband	0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband	
„Thüringer Pforte“ Oldisleben	0172 / 8 66 35 18
enviaM Mitteldeutsche Energie AG	0800 / 2 30 50 70
Mitgas	0800 / 6 86 11 77

Stadt Artern

Verwaltungsgebäude: Rathaus, Markt 14,
E-mail: info@artern.de, homepage: www.artern.de

Sprechzeiten:

Montag	8.00-12.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00-12.00 u. 13.00-15.30 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

Stadt Artern

Tel.: (Zentrale).....	34 66 / 32 55- 0
Fax: (Sekretariat)	32 55 50
Fax: (Einwohnermeldeamt)	32 55 42
Fax: (Standesamt)	32 55 47
Sekretariat Bürgermeister	32 55 10
Leiter Hauptamt	32 55 55
Kämmerer	32 55 18
Leiterin Bauamt	32 55 22
Leiter Ordnungsamt.....	32 55 26
Soziales	32 55 43
Einwohnermeldeamt	32 55 41
Einwohnermeldeamt.....	32 55 38
Stadtkasse	32 55 40
Stadtkasse/Mahnwesen	32 55 39
Finanzen/Kasse.....	32 55 11
VO/Kasse	32 55 17
Steuern	32 55 15
Steuern	32 55 16
Liegenschaften	32 55 34
Liegenschaften	32 55 31
Ordnungsamt	32 55 28
Ordnungsamt	32 55 25
Ordnungsamt	32 55 21
Standesamt/Urkundenstelle	32 55 24
Personal.....	32 55 30
Personal	32 55 36
Archiv	32 55 35
Bauamt/ Stadtsanierung	32 55 27
(Di. 13. 00 - 18.00 Uhr nur nach tel. Terminvereinbarung)	
Feuerwehrtechnisches Zentrum FTZ	
Hüttenstraße 7	32 49 78
Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a	30 24 35
Stadtinformation, über Uwe Hagel, Markt 2.....	32 27 10
Stadtbibliothek, Leipziger Str. 14	32 49 87
Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh. Str. 12 d.....	30 49 48
Fax.....	33 98 66
Mo-Do 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr,	
Mi geschl., Fr 08.00 - 11.30 Uhr,	
Sole-Schwimmbad, Saline.....	0160 / 95 87 27 66
IHK Büro , Puschkinstraße 58	
(jeden 2. - 4. Donnerstag im Monat)	03631 / 9 08 20

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB)

Polizeihauptmeister Herr Mädels..... Tel. 36 44 21
Di von 09.00 bis 18.00 Uhr - Markt 14, 06556 Artern

Mailadressen und Telefonnummern der Ortschaftsbürgermeister

Artern	obm-artern@artern.de	0172 / 81 55 529
Heygendorf	obm-heygendorf@artern.de	0152 / 28 66 44 08 u. 0 34 66 / 31 99 09
Voigtstedt	obm-voigtstedt@artern.de	0 34 66 / 32 27 03
Schönfeld	obm-schoenfeld@artern.de	0 172 / 37 42 379

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Artern, (Oberer Hof)	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Heygendorf	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Voigtstedt	Di von 17.00 bis 18.30 Uhr
Schönfeld	(nur telefonisch)

Telefonnummern der Gemeinden

Borxleben	0 34 66 / 31 99 01
Gehofen	0172 / 3567827 u. 0 34 66 / 33 94 98
Kalbsrieth	0 34 66 / 30 22 22
Mönchpiffel / Nikolausrieth	0 34 6 52 / 2 13
Reinsdorf	0163/ 42 03 939

Sprechzeiten der Bürgermeister in den Gemeinden

Borxleben	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Mönchpiffel-Nikolausrieth	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Gehofen	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Kalbsrieth	Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
Reinsdorf	Di von 18.30 bis 19.30 Uhr

Kindertagesstätten Stadt Artern

Kindergarten Magdalenenstraße	
Magdalenenstraße 2	30 24 96
Kindertagesstätte „Bummi“	
Einbecker Straße 7	32 00 98
Kinderhaus „Regenbogen“	
An der Promenade	32 16 79
Heygendorf: Kindertagesstätte „Riethspatzen“	
Helmestraße 4	0 34 66 / 31 99 05
Voigtstedt: Kindertagesstätte „Am Storchennest“	
Rosengasse 21 a	0 34 66 / 32 27 04

Kindertagesstätten der Gemeinden

Gehofen: Kindertagesstätte „Sonnenblume“	
Gerstengarten 14	0 34 66 / 3 11 79
Kalbsrieth: Kindertagesstätte „Zwergenland“	
Hofgasse 88	0 34 66 / 32 23 48
Reinsdorf: Kindertagesstätte „Kindernest“	
Krumme Straße 2	0 34 66 / 3 12 66

Schuleinrichtungen

Grundschule	
H.-Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße 1	30 22 43
Staatliche Gemeinschaftsschule	
J.G. Borlach, Am Königstuhl 9	33 66 0
Staatl. regionales Förderzentrum Artern,	
Kirchstr. 5/6	33 92 44
Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätten,	
Otto-Brünner-Str. 8	7 40 130 / Fax 74 01 31
Volkshochschule	
Puschkinstr. 58	7 40 75 10

Bürgerbüro

Bürgerbüro, Artern, An d. Promenade 10	74 19 50
--	----------

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**

Katasterbereich Artern,
Alte Poststraße 10 03 61 / 57-4 18 40
..... Fax 03 61 / 57-4 18 42 22

Beratungs- und Begegnungsstätten

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“,
Wasserstraße 15-1733 97 50
Beratungsstelle für Selbsthilfe,
An der Promenade 1074 19 41
Pro Familia, Wasserstr. 132 20 64
Suchtberatung des Diakonischen Werkes,
Fräuleinstr. 1232 20 76
VdK, Leipziger Str. 1732 17 70
Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst
der Lebenshilfe, Einbecker Str. 832 28 38
Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 3230 24 63
Thür. Arbeitsloseninitiative (TALI) - Soziale Arbeit - e.V.,
Straße der Jugend 12a32 25 92
Suppenküche der TALI32 25 92
Freizeitzentrum30 28 59
Jugendberufshilfe Thüringen e.V.,
Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof) ..0160 / 7 18 14 08
Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
Rudolf-Breitscheid-Straße 2236 44 33
ThINKA Artern, Einbecker Str. 67 40 44 57

Abwasserzweckverbände

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Am Westbahnhof, 06556 Artern
Telefon0 34 66 / 32 90
Telefax0 34 66 / 32 91 00
E-Mailinfo@kat-artern.de
Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben
E-Mailinfo@azv-thueringer-pforte.de
Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummern der Geschäftsstelle

Fax03 46 73 / 9 14 62
Gebührenerhebung / Kasse03 46 73 / 9 14 61
Werkleiter03 46 73 / 9 98 77
Finanzen03 46 73 / 9 98 78
Niederschlagwasser/Fäkalschlamm Entsorgung03 46 73 / 9 14 63
Allgemeine Verwaltung / Sekretariat03 46 73 / 9 98 79

**Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden
unter folgender Rufnummer angezeigt werden:**
..... **0172 / 8 6635 18**

Ärzte • Allgemeinmedizin

Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 6530 26 73
Facharzt Stephan Gottelt, Schillerstr. 6530 26 73
Dr. med. Carmen Seidel, Lindenstr. 73 13 81
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld, Puschkinstr. 5232 11 83

Fachärzte

FÄ f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Frau Jessica Reimann,
Fräuleinstraße 832 24 44
..... www.fraeuleinstrasse.de

Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt,
Puschkinstraße 373 10 97

FÄ f. Augenheilkunde Frau D. Wagner,
Nordhäuserstr. 133 64 47 60
Priv.-Doz. Dr. med. Ulrich Lotze, FA für Innere Medizin,
Wasserstr. 187 40 20 20

Praxis Peschka, Anne Peschka, FÄ für HNO,
Alexander F. Peschka, FA für Innere Medizin
mit hausärztlicher Tätigkeit
Notfall- und Intensivmedizin, Infektiologie
Puschkinstraße 61740 44 04
..... Fax 740 44 05

Zahnärzte

Dipl.-Stom. Edith Bachmann, Wasserstraße 83 10 29
Zahnärztin D. Kircheis, R.-Breitscheid-Straße 230 22 90
Dipl.-Stom. Isa Griebsch, Harzstraße 2532 23 11
Dr. med. dent. Anne Griebsch, Harzstraße 2532 23 11
Dipl.-Stom. Ronald Landes, Harzstraße 1630 24 46
Dr. med. Wolfgang Reymann, Passage am Markt30 25 04
Dipl.-Stom. Sabine Witt, Leipziger Straße 173 10 22

Zahntechnik

Robert Wohland GmbH, Domacker 236 46 80
Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 330 23 56

**Apotheken / Physiotherapie / Pflegedienste / Hospiz-
Alten- und Pflegeheime / Logopädie / Ergotherapie /**

Aratora-Apotheke32 39 72
Engel-Apotheke30 24 77
Löwen-Apotheke30 24 88
Physiotherapie G. Peter, Schlosstr. 530 22 95
Physiotherapie Hübner/Lerch, Puschkinstraße 573 10 73
Physiotherapie Heike Brock, Wasserstraße 733 90 11
Physiotherapie Christine Lange,
Geschwister-Scholl-Platz 1332 03 10
Priv. Pflegedienst „Humanitas“, Promenade 15/1631 98 29
Priv. Pflegedienst „Ingari“, Wasserstraße 2532 11 11
Pflegedienst Trägerwerk Soziale Dienste,
Wasserstraße 16/1733 97 40
Pflegedienst der Volkssolidarität,
Leipziger Straße 2430 24 63
DRK-Pflegedienst, Puschkinstraße 2333 71 20
Tagespflege „Schmückerblick“ Claudia Funda
Brauereistraße 374 07 989
Hospiz-Dienst, Harzstraße 160172 / 3 58 79 68
Alten- und Pflegeheim „Haus Anna am Park“7 43 85 00
DRK-Altenheim, Einbecker Str. 93 37 50
Logopädische Praxis B. Heyser, Schlosstraße 1530 22 40
Ergotherapiepraxis, Leipziger Str. 2932 49 11
Ergotherapie „Einklang: Herrstraße 47 43 96 15
Praxis f. Ergotherapie, A. Sieler, Leipziger Straße 3374 08 90

Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen

Gehofen:

Physiotherapie Edda Haustein
Bahnhofstraße 210 34 66 / 32 06 91

Reinsdorf:

Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld
Hauptstraße 980 34 66 / 30 27 37
Zahnarzt Dr. Norbert Pfrogner
Bergstraße 50 34 66 / 30 29 18
Physiotherapie und Bäderpraxis Brigitte Helmboldt
Reihe 70 34 66 / 3 12 54



Impressum

**Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben,
Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpöfchel-Nikolausrieth und Reinsdorf**

Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpöfchel-Nikolausrieth und Reinsdorf **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Blümel, (Artern) Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Ludwig (Kalbsrieth), Kummer (Mönchpöfchel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

Bekanntmachung der Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Artern (Hundesteuersatzung)

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Artern (Hundesteuersatzung) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 19.06.2020 die Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 07, vom 17.07.2020.

Artern, den 22.06.2020

Blümel
Bürgermeister

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Artern (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 1, 2, 5, und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Artern in seiner Sitzung am 08.06.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Stadt Artern unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass er in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird fällig in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Jahres.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von § 3 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 4

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt,

einem Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichen aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.

(3) Bei entsprechendem Zuzug eines Hundehalters aus einem anderen Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Bei Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in dem der Wegzug fällt.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 45,00 Euro; |
| 2. für jeden weiteren Hund | 85,00 Euro. |

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(2) Alle gefährlichen Hunde im Gemeindegebiet werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich festgestellt wurden. Die zu entrichtende Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Kalenderjahr:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für den ersten gefährlichen Hund | 350,00 Euro; |
| 2. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 Euro. |

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 und 2 anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(3) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

(4) Hunde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, für die durch einen Wesenstest gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Eine sogenannte Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfswesens, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, welche ausschließlich einer Durchführung aller diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunde, welche zu dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl, TBl oder B) nachzuweisen;
4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden (das Ablegen der Prüfung ist durch das Prüfungszeugnis im Original nachzuweisen);
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen;
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
7. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden sowie für

8. Hunde in Tierhandlungen.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen zur Steuerbefreiung gilt § 9 dieser Satzung.

§ 7**Wegfall der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt ist.

§ 8**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist;
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben;
 3. Hunde, für die ein Abrichtkennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) nachgewiesen werden kann (VDH-Hundeführerschein). Das Abrichtkennzeichen wird nur dann anerkannt, wenn dieses in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder in einem von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. einem von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde und unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt wurde;
 4. Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.
- (2) Für Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch dieses vermittelt wurden sind, wird auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab dem ersten Tag des der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim folgenden Monats, die Steuer ebenfalls um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund beansprucht werden.
- (4) In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen zur Steuerermäßigung gilt § 9 dieser Satzung.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Artern zu stellen. Bei einer verspäteten Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Abs. 5 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (2) Fallen die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, dann ist der Hundehalter verpflichtet dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall gegenüber der Stadtverwaltung Artern schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 2. im Falle von § 8 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadtverwaltung Artern auf Verlangen vorgelegt werden;

3. die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird die Steuervergünstigung nicht gewährt.

(5) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzung folgenden Monat wirksam. Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorliegen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, so greift die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.

(6) Über die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Steuervergünstigungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben.

(7) Eine entsprechende Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen oder unter Auflagen gewährt werden.

§ 10**Anzeigepflicht**

(1) Wer sich einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Artern schriftlich anzumelden. Dies gilt auch in denjenigen Fällen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der steuerpflichtige Halter hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Artern schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist und wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

(3) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 2 dieser Satzung festgestellt, so hat der Halter dies bereits bei der Anmeldung anzugeben und darüber hinaus gegenüber der Stadtverwaltung Artern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei einer An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter die im Erfassungsbogen geforderten Daten stets korrekt und nach bestem Wissen anzugeben. Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

§ 11**Hundesteuermarke**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Artern angezeigt wurde, wird eine sogenannte Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgegeben. Die Hundesteuermarke ist und bleibt Eigentum der Stadt Artern.

(2) Wird die Hundesteuermarke verloren oder unbrauchbar beschädigt, erhält der Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 5,00 Euro bei der Stadtverwaltung Artern eine neue Hundesteuermarke als Ersatz.

(3) Endet die Hundehaltung, ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen nach deren Beendigung an die Stadtverwaltung Artern zurückzugeben. Die entrichtete Gebühr nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 wird ausschließlich unter dieser Bedingung an den Steuerschuldner zurückerstattet.

(4) Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, so ist die wieder gefundene Marke an die Stadtverwaltung Artern zurückzugeben.

(5) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen, die sichtbar am Halsband des Hundes befestigt sein muss. Sie ist den Beschäftigten der Stadtverwaltung Artern bei Kontrollen vorzuzeigen.

§ 12**Steueraufsicht, Auskunft und Nachweis**

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadtverwaltung Artern die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in einer geeigneten Form nachzuweisen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beschäftigten der Stadt auf Anfrage wahrheitsgemäße Auskünfte über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Artern territorial begrenzte Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung Dritter ist unter

Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten der Stadt oder den Beauftragten Auskünfte über die Hundehaltung betreffenden Daten zu erteilen, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen des § 10 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt;
3. entgegen des § 11 dieser Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne eine sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt;
4. entgegen des § 12 dieser Satzung als Hundehalter oder volljähriger Einwohner, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden, den Beschäftigten der Stadt Artern auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersetzung) der Stadt Artern vom 08.03.2016, die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersetzung) der Gemeinde Heygendorf vom 23.05.2016 und die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersetzung) der Gemeinde Voigtstedt vom 31.01.2015 treten außer Kraft.

Artern, den 22.06.2020

Blümel

Bürgermeister

Bekanntgabe

gefasster Beschlüsse des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern hat in seiner 5. Sitzung am 03.03.2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0017-03/2020

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 17.12.2019

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 17.12.2019 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0018-03/2020

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 04.02.2020

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 04.02.2020 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern hat in seiner 6. Sitzung am 30.06.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen sowie in der Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0025-06/2020

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 03.03.2020

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 03.03.2020 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe

gefasster Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner 8. Sitzung am 08.06.2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0056-06/2020

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 24.02.2020

Der Stadtrat der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 24.02.2020 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0057-06/2020

Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Artern für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Artern für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen.

Beschluss-Nr. 0058-06/2020

Beschluss des Finanzplanes 2021-2023 zum Haushaltsplan 2020 der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt den vorliegenden Finanzplan 2021-2023 zum Haushaltsplan 2020 der Stadt Artern.

Beschluss-Nr. 0059-06/2020

Beschluss von Haushaltssperren für den Haushalt 2020 der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt die sogenannte hauswirtschaftliche Sperrung der in der Anlage aufgeführten Planansätze in den jeweiligen Haushaltsstellen für den Haushalt 2020 der Stadt Artern.

Beschluss-Nr. 0060-06/2020

Beschluss der Hundesteuersetzung der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt die vorliegende Hundesteuersetzung der Stadt Artern.

Beschluss-Nr. 0061-06/2020

Bauleitplanung der Stadt Artern; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Handel - Reinsdorfer Straße“ der Stadt Artern ; Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1)/ § 4 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Handel - Reinsdorfer Straße“ der Stadt Artern auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Handel - Reinsdorfer Straße“ der Stadt Artern im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung in der vorliegenden Fassung.
- c) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT) und wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Artern.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Artern zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen bzw. Maßnahmen im Rahmen des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens vorgesehen werden:

- Erarbeitung des Umweltberichtes,
- Erarbeitung des Grünordnungsplanes mit Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung,
- Erarbeitung Artenschutzfachbeitrag,
- Erarbeitung einer Auswirkungsanalyse und
- Erarbeitung einer Immissionsprognose sowie
- Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden

d) Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Handel - Reinsdorfer Straße“ der Stadt Artern sowie die Begründung in der vorliegenden Fassung.

e) Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Handel - Reinsdorfer Straße“ der Stadt Artern ist das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn, K.-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen beauftragt.

Beschluss-Nr. 0062-06/2020

Beschluss zur Ermächtigung der Stadtverwaltung Artern zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei städtebaulich unbedeutenden Bauanträgen

Der Stadtrat der Stadt Artern ermächtigt die Stadtverwaltung Artern, das gemeindliche Einvernehmen/ die Versagung zu städtebaulich unbedeutenden Bauanträgen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 0063-06/2020

Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung des 2. Nachtrag zum Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Artern und der LEG Thüringen zur Erschließung der Industriegroßfläche Artern/ Unstrut

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des 2. Nachtrag zum Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Artern und der LEG Thüringen zur Erschließung der Industriegroßfläche Artern/ Unstrut.

Beschluss-Nr. 0064-06/2020

Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung des 2. Nachtrag zur Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung zwischen der Stadt Artern und der LEG Thüringen zur Erschließung der Industriegroßfläche Artern/ Unstrut

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des 2. Nachtrag zur Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung zwischen der Stadt Artern und der LEG Thüringen zur Erschließung der Industriegroßfläche Artern/ Unstrut.

Beschluss-Nr. 0065-06/2020

Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Einholung von Angeboten zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach GWB und VgV / Planungsleistungen zur Sanierung des 3. BA Rathaus

Der Stadtrat der Stadt Artern beauftragt die Verwaltung Angebote zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens nach GWB und VgV einzuholen sowie für dieses Verfahren eine Förderung zu beantragen.

Beschluss-Nr. 0066-06/2020

Beschluss zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Zeit der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt, dass im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.05.2020 keine Elternbeiträge erhoben werden, soweit nicht der eingeschränkte Regelbetrieb in Anspruch genommen wurde.

Mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs orientiert sich der zu zahlende Elternbeitrag am tatsächlichen Betreuungsangebot. Soweit das Land Thüringen die Erstattungen ausweitet, sind diese an die Eltern weiterzureichen.

Beschluss-Nr. 0067-06/2020

Beschluss zum Beitritt Kommunaler IT-Dienstleister

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 EUR an der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) und beauftragt die Stadtver-

waltung mit der notariellen und kommunalrechtlichen Abwicklung des Erwerbs.

Beschluss-Nr. 0068-06/2020

Beschluss zur Bestellung von Partnerschaftsbeauftragten der Stadt Artern

Der Stadtrat bestellt die folgenden Personen als Partnerschaftsbeauftragte(n) der Stadt Artern: Partnerschaftsbeauftragte(r) der Stadt Artern

für die Partnerstadt
Einbeck

Herr Frank Meyer

Partnerschaftsbeauftragte(r) der Stadt Artern

für die Partnerstadt
Topoľčany

Herr Martin Unverricht

Partnerschaftsbeauftragte(r) der Stadt Artern

für die Partnerstadt
Mazingarbe

(noch nicht bestellt)

Beschluss-Nr. 0069-06/2020

Beschluss zur Bestellung des Beauftragten der Stadt Artern für Menschen mit Behinderung

Der Stadtrat bestellt die folgende Person als Beauftragte(n) der Stadt Artern für Menschen mit Behinderung:

Beauftragte(r) der Stadt Artern für Menschen mit Behinderung

Herr Ronald Römer

Bekanntgabe

gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Heygendorf

Der Ortschaftsrat Heygendorf hat in seiner 8. Sitzung am 16.06.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0016-06/2020

Bestätigung der Niederschrift der Ortschaftsratssitzung, öffentlicher Teil vom 26.05.2020

Der Ortschaftsrat Heygendorf bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 26.05.2020 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0017-06/2020

Beratung und Beschluss der Sanierung des Daches der Turnhalle in Heygendorf unter Verwendung der Neugliederungsprämie

Der Ortschaftsrat Heygendorf stimmt der Verwendung der Neugliederungsprämie in Höhe von 79.736,96 € zur Sanierung des Dachs der Turnhalle in Heygendorf zu.

Bekanntgabe

gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Artern

Der Ortschaftsrat Artern hat in seiner 10. Sitzung am 25.06.2020 nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0009-06/2020

Bestätigung der Niederschrift der Ortschaftsratssitzung, öffentlicher Teil vom 28.05.2020

Der Ortschaftsrat Artern bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 28.05.2020 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe

gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Voigtstedt

Der Ortschaftsrat Voigtstedt hat in seiner 6. Sitzung am 25.06.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0015-06/2020

Bestätigung der Niederschrift der Ortschaftsratsitzung, öffentlicher Teil vom 23.01.2020

Der Ortschaftsrat Voigtstedt bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 23.01.2020 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0016-06/2020

Beratung und Beschluss der Sitzungstermine des Ortschaftsrates für das 2. Halbjahr 2020

Der Ortschaftsrat Voigtstedt beschließt den Sitzungsplan des Ortschaftsrates Voigtstedt für das 2. Halbjahr 2020.

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Die Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ für das folgende Grundstück:

Ordnungsnummer:	Grundbuch von:	Grundbuchblatt:	Gemarkung	Flur:	Flurstücksnummer:
11	Artern	317	Artern	12	237

ist mit Ablauf des 17.07.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Artern, ÖbVI Scheer, Paul-Löbe-Straße 8, 98693 Ilmenau, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 776) der Stadt Artern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ilmenau, 16.06.2020

Siegel

ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer
Vorsitzender

Bekanntmachung des Umlegungsplanes

gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ in den Gemarkungen Artern und Schönfeld ist nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 09.06.2020 aufgestellt worden.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Artern, dem ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer, Paul-Löbe-Straße 8 in 98693 Ilmenau oder beim Bauamt der

Stadt Artern von jedem der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Ilmenau, 17.07.2020

Siegel

ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde **Artern/Unstrut**

Gemarkung **Artern**

Flur **04** Flurstück **102/31 und 39/5**

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 29.07. bis 31.08.2020

in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,

in den Räumen des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Norbert Scheer**

in der Paul-Löbe-Straße 8 in 98693 Ilmenau

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

*) *Nichtzutreffendes ist zu streichen.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Scheer, August-Bebel-Straße 8 in 98693 Ilmenau schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ilmenau, den 01.07.2020

Siegel

gez. Scheer

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Borxleben

Bekanntgabe

gefasster Beschlüsse der Gemeinde Borxleben

Die Gemeinde Borxleben hat in seiner 5. Sitzung am 30.06.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0016-06/2020**Bestätigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil vom 29.10.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 29.10.2019 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0017-06/2020**Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Borxleben für das Haushaltsjahr 2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Borxleben für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen.

Beschluss-Nr. 0018-06/2020**Beschluss des Finanzplanes 2019-2023 zum Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Borxleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben beschließt den vorliegenden Finanzplan 2019 - 2023 zum Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Borxleben.

Beschluss-Nr. 0019-06/2020**Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Borxleben in der 1. Fortschreibung (2020)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben beschließt das vorliegende Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Borxleben in der 1. Fortschreibung (2020).

Beschluss-Nr. 0020-06/2020**Beschluss der Hundesteuersatzung der Gemeinde Borxleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung der Gemeinde Borxleben.

Gemeinde Gehofen

Bekanntmachung einer Satzung

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Gehofen wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 18.06.2020 der Eingang bestätigt und eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 07 vom 17.07.2020.

Gehofen, 24.06.2020

Koch

Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.1.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen am 25.05.2020 mit Beschluss-Nummer 0023-05/2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig ausgeführt wird.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ist in Form eines Pauschalbetrages grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats,

ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

(4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gehofen erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 Euro.**
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr beträgt **40,00 Euro.**
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt **40,00 Euro.**
4. Der Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro.**
Übernimmt der Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gehofen vom 05.02.2002 außer Kraft.

Gehofen, den 24.06.2020

Koch

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gehofen (Hundesteuersatzung)

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gehofen (Hundesteuersatzung) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 01.07.2020 die Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 07, vom 17.07.2020.

Gehofen, den 06.07.2020

Koch

Bürgermeister

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gehofen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 1, 2, 5, und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen in seiner Sitzung am 25.05.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Gehofen unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass er in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird fällig in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Jahres.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von § 3 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 4

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichen aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.

(3) Bei entsprechendem Zuzug eines Hundehalters aus einem anderen Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Bei Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in den der Wegzug fällt.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund 40,00 Euro;
2. für jeden weiteren Hund 48,00 Euro.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(2) Alle gefährlichen Hunde im Gemeindegebiet werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich festgestellt wurden. Die zu entrichtende Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Kalenderjahr:

1. für den ersten gefährlichen Hund 200,00 Euro;
2. für jeden weiteren gefährlichen Hund 200,00 Euro.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 und 2 anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(3) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

(4) Hunde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, für die durch einen Wesenstest gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Eine sogenannte Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, welche ausschließlich einer Durchführung aller diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunde, welche zu dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl, TBl oder B) nachzuweisen;
4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden (das Ablegen der Prüfung ist durch das Prüfungszeugnis im Original nachzuweisen);
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen;
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
7. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden sowie für
8. Hunde in Tierhandlungen.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen zur Steuerbefreiung gilt § 9 dieser Satzung.

§ 7

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt ist.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Satzes ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist;

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben;
3. Hunde, für die ein Abrichtkennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) nachgewiesen werden kann (VDH-Hundeführerschein). Das Abrichtkennzeichen wird nur dann anerkannt, wenn dieses in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder in einem von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. einem von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde und unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt wurde;
4. Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.

(2) Für Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch dieses vermittelt wurden sind, wird auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab dem ersten Tag des der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim folgenden Monats, die Steuer ebenfalls um die Hälfte ermäßigt.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund beansprucht werden.

(4) In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen zur Steuerermäßigung gilt § 9 dieser Satzung.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Artern zu stellen. Bei einer verspäteten Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Abs. 5 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

(2) Fallen die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, dann ist der Hundehalter verpflichtet dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall gegenüber der Stadtverwaltung Artern schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
2. im Falle von § 8 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadtverwaltung Artern auf Verlangen vorgelegt werden;
3. die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird die Steuervergünstigung nicht gewährt.

(5) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzung folgenden Monat wirksam. Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorliegen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, so greift die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.

(6) Über die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Steuervergünstigungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben.

(7) Eine entsprechende Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen oder unter Auflagen gewährt werden.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer sich einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Artern

schriftlich anzumelden. Dies gilt auch in denjenigen Fällen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der steuerpflichtige Halter hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Artern schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist und wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

(3) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 2 dieser Satzung festgestellt, so hat der Halter dies bereits bei der Anmeldung anzugeben und darüber hinaus gegenüber der Stadtverwaltung Artern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei einer An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter die im Erfassungsbogen geforderten Daten stets korrekt und nach bestem Wissen anzugeben. Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

§ 11

Hundesteuermarke

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Gehofen angezeigt wurde, wird eine sogenannte Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgegeben. Die Hundesteuermarke ist und bleibt Eigentum der Gemeinde Gehofen.

(2) Wird die Hundesteuermarke verloren oder unbrauchbar beschädigt, erhält der Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 5,00 Euro bei der Stadtverwaltung Artern eine neue Hundesteuermarke als Ersatz.

(3) Endet die Hundehaltung, ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen nach deren Beendigung an die Stadtverwaltung Artern zurückzugeben. Die entrichtete Gebühr nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 wird ausschließlich unter dieser Bedingung an den Steuerschuldner zurückerstattet.

(4) Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, so ist die wieder gefundene Marke an die Stadtverwaltung Artern zurückzugeben.

(5) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen, die sichtbar am Halsband des Hundes befestigt sein muss. Sie ist den Beschäftigten der Stadtverwaltung Artern bei Kontrollen vorzuzeigen.

§ 12

Steueraufsicht, Auskunft und Nachweis

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadtverwaltung Artern die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in einer geeigneten Form nachzuweisen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beschäftigten der Stadtverwaltung Artern auf Anfrage wahrheitsgemäße Auskünfte über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

(3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Gehofen territorial begrenzte Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung Dritter ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten der Stadtverwaltung Artern oder den Beauftragten Auskünfte über die Hundehaltung betreffenden Daten zu erteilen, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen des § 10 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt;
3. entgegen des § 11 dieser Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne eine sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt;

4. entgegen des § 12 dieser Satzung als Hundehalter oder volljähriger Einwohner, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden, den Beschäftigten der Stadtverwaltung Artern auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Gehofen vom 23.05.2016 tritt außer Kraft.

Gehofen, den 06.07.2020

Koch

Bürgermeister

Gemeinde Reinsdorf

Bekanntmachung einer Satzung

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Reinsdorf wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 25.05.2020 der Eingang bestätigt und eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 07 vom 17.07.2020.

Reinsdorf, 11.06.2020

Schmidt

Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.1.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf am 07.05.2020 mit Beschluss-Nummer 0012-05/ 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig ausgeführt wird.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ist in Form eines Pauschalbetrages grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

(4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reinsdorf erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 Euro.**
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr beträgt **40,00 Euro.**
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt **40,00 Euro.**
4. Der Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 Euro.** Übernimmt der Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf vom 11.02.2002 außer Kraft.

Reinsdorf, 11.06.2020

Schmidt

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ende amtlicher Teil

Allgemeine Mitteilungen und Informationen

An der Hängeseilbrücke geht es voran

Seit der Wiederöffnung der Hängeseilbrücke in der Hohen Schrecke kommen wieder mehr Besucher in die Hohe Schrecke, um diese besondere Attraktion in Thüringens Norden zu erleben. Am langen Pfingstwochenende nutzten mehr als 400 Autofahrer den Parkplatz in Braunsroda für einen Ausflug.

In einer durchschnittlichen Woche ohne Feiertag kommen zwischen 30 und 100 Autos pro Tag.

An der Brücke sowie auf dem Weg dahin sind in den letzten Wochen die Wege verbessert worden, damit sie der höheren Nutzung besser standhalten. Sitzbänke und Infotafeln und mehr Wegweiser sind bestellt, um die Erlebnis weiter zu verbessern. So bringt der Verein Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e.V. die Entwicklung des naturnahen Tourismusziels weiter voran.

Nur in Braunsroda bleibt einiges zu tun. Damit der Besucherverkehr und das Parken neu geregelt werden kann, hat der Verein schon im Herbst begonnen, den Behörden die notwendige



Zuarbeit zuzuarbeiten. Seither sind verschiedene Behörden, die Stadt sowie Landratsamt im Prozess, um Lösungen für die unterschiedlichen Problemstellungen zu finden. Sobald als ein Ergebnis die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erteilt ist, können die Schilder gekauft und aufgestellt werden. Dann sollen Besucher besser zum Parkplatz gelenkt werden und Parkverbote im Ort für eine Entlastung der Anwohner sorgen. In der Zwischenzeit sollen jetzt an vollen Wochenenden Einweiser organisiert werden, damit jeder zum Parkplatz findet.

Der Verein bittet alle Besucher darauf zu achten, dass Anwohner, die Forst- und Landwirtschaft, und alle anderen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden, und bedauert sehr, dass die Anwohner in Braunsroda durch wildes Parken im Ort belästigt werden. Außerdem wird daran erinnert, dass man mit dem Kraftfahrzeug nur mit Genehmigung in den Wald fahren darf!

Die Hängeseilbrücke liegt ca. 3 km von Braunsroda entfernt, und ist für den Besucher nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Weitere Wanderwege zur Brücke führen von Reinsdorf und Gehofen aus. Empfohlen wird festes Schuhwerk und im Gepäck genug zu trinken und zu essen. Gemäß der neusten Verordnung des Freistaates wird empfohlen, an und auf der Brücke die Abstandsregelungen einzuhalten.

Der Bau der Brücke in 2019 wurde durch die finanzielle Unterstützung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Umweltschutz (TMUEN), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Stiftung Naturschutz Thüringen ermöglicht.

Sommerferien für Großfamilien in Thüringen

Langeweile muss auch in diesem Sommer nicht aufkommen! Für Familien, welche die Sommerferien in Thüringen verbringen, hat der Freistaat zahlreiche Ausflugsziele anzubieten. Jede Familie kann ihre Ferien vielfältig gestalten. Ob Tagesausflug oder verlängertes Wochenende: Thüringen hat so gut wie in jeder Region Angebote, die sehenswert für Groß und Klein sind.

Der Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. gibt seit 2019 die Mehrkindfamilienkarte aus. Mit dieser Karte sollen die Familien beim Besuch von Kultur- und Freizeiteinrichtungen finanziell entlastet werden. Die Karte richtet sich an **Familien mit drei und mehr Kindern** und gewährt den Familien bei Vorlage der Karte den Preis einer regulären Familieneintrittskarte. Das heißt, dass Familien ab dem dritten Kind keinen extra Eintritt bezahlen müssen. Rund 500 Familien mit circa 1900 Kindern haben die Karte seit Beginn des Jahres 2020 erhalten. Mittlerweile akzeptieren über 55 Kultur- und Freizeiteinrichtungen in ganz Thüringen die Karte. Immer neue Partner ergänzen das Angebote an Freizeitparks, Museen, Burgen, Tierparks bis hin zu Höhlen und Schwimmbädern.

Mit der Mehrkindfamilienkarte sind Familien zudem für ein Jahr lang kostenlos Mitglied im Verband der Jugendherbergen und haben die Möglichkeit als Familie, in einer der vielen Unterkünfte zu übernachten. Ideal für einen Kurzurlaub, kann man in den Jugendherbergen einmal den Alltag hinter sich lassen. Auch für Sport, Spiel und Freizeitabenteuer eignen sich die Häuser bestens.



Die Karte kann kostenlos unter Vorlage eines aktuellen Kindergeldbescheides von allen Familien mit Wohnsitz in Thüringen unter www.familienkarte-thueringen.de bestellt werden.



Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.

Kontakt:

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.

Tel. 0176 - 213 214 18

projekt@familienkarte-thueringen.de

Instagram: @familienkarte_thueringen

Facebook: www.facebook.com/mehrkindfamilienkarte



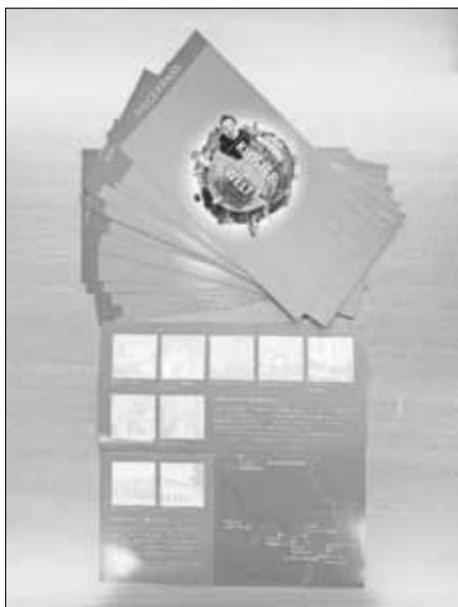
Pilgern mit kleiner Belohnung - „Kloster und Welt“-Pilgerpass erschienen

Das Saale-Unstrut-Gebiet ist nicht nur für seine guten Weine, sondern auch für seine breitgefächerte Klosterlandschaft bekannt. Schon 2018 konnten Touristen und Einheimische unter dem Motto „Kloster und Welt. Klosterlandschaft an Saale und Unstrut“ verschiedenste Klöster in dieser Region erkunden. Federführend dabei war das Kloster Memleben unter der Leitung von Andrea Knopik. Ergänzend konnten weitere Klosterorte in der Umgebung besucht werden: das nahegelegene Kloster Reinsdorf, die Schlosskirche Goseck, das Kloster Pforta oder die Kirche St. Moritz in Naumburg. Jeder dieser Orte war und ist einen Ausflug wert. Wer etwas weiter in Richtung Harz unterwegs war, konnte zudem das aktive Benediktinerkloster Huysburg besuchen. Aber auch nach Thüringen hin erstreckte sich die Kooperation von Kloster Donndorf bis zum Kloster St. Wigbert in Göllingen.



Dieses Netzwerk von Klöstern existiert bis heute und ist inzwischen mit dem Kloster Michaelstein um einen weiteren Klos-

terort gewachsen, so Pfarrer Helfried Maas von der Ländlichen Heimvolkshochschule in Kloster Donndorf. Um die Vielzahl der ehemaligen Klöster zu besuchen, ist für Besucher nun ein zusätzlicher Anreiz geschaffen worden. Ab sofort ist ein Pilgerpass erhältlich, den man an jedem der bereits erwähnten Klosterorte abstempeln lassen kann, so Maas. Wer alle neun Stempel gesammelt und seine klösterliche Pilgerreise damit beendet hat, erhält als Auszeichnung eine kleine Überraschung.



Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Persönliche Energieberatung wieder möglich

Ab sofort bietet die Verbraucherzentrale Thüringen im Kyffhäuserkreis wieder persönliche Energieberatungen an. Die Beratungen finden in Sondershausen im Bürgerzentrum Cruciskirche (Crucisstraße 8) und in Artern in den Räumen des VdK (Leipziger Straße 17) statt.

Ratsuchende werden gebeten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Beratungstermine finden ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache

unter Tel. **0800 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 555140** statt. „In den vergangenen Wochen wurden unsere Beratungen per Telefon oder per E-Mail gut und gerne genutzt. Diese Möglichkeit steht natürlich weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Trotzdem gibt es Fragen, die sich im persönlichen Gespräch einfach am besten klären lassen. Vor allem dann, wenn der Berater Baupläne, Verbrauchsabrechnungen oder andere Unterlagen in Augenschein nehmen muss“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Sommerferien für die Heizung

Sommerferien für die Heizung

Umwälzpumpe abschalten spart Energie

Auch mit kalten Heizkörpern in allen Räumen kann eine Heizungsanlage unnötig Energie verbrauchen. Das passiert, wenn die mit Strom betriebene Umwälzpumpe einfach weiterläuft, obwohl ihre Arbeit nicht benötigt wird. Wer seine Heizung selbst steuern kann, sollte deshalb den Sommerbetrieb einschalten. Die Heizungspumpe hält den Kreislauf des erwärmten Wassers zwischen Kessel und Heizkörpern in Gang. Bei Heizungen mit moderner Regelungstechnik schaltet sich die Pumpe im Som-

mer meist automatisch ab. „Bei älteren Modellen müssen Sie die Umwälzpumpe manuell abstellen.

Allerdings sollten Sie sie auch im Sommer einmal pro Monat kurz einschalten, um ein Festfressen zu vermeiden. Bei der Abschaltung der Umwälzpumpe sollten die Thermostate an den Heizkörpern voll aufgedreht werden, damit sie über den Sommer nicht blockieren. Bei Anlagen mit nur einer Pumpe für Heizung und Warmwasserbereitung kann die Pumpenleistung eventuell um ein bis zwei Stufen heruntergedreht werden“, rät Reiner Maschke, Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Wer hinsichtlich der Technik unsicher ist, sollte in jedem Fall eine Fachkraft zu Rate ziehen.

Heizungspumpe austauschen

Die wirtschaftlichste Lösung ist aber meist der Austausch gegen eine moderne Hocheffizienzpumpe. Sie passt ihre Drehzahl an den tatsächlichen Bedarf an und verbraucht so 90 Prozent weniger Strom. Die Investitionskosten von 100 bis 300 Euro für eine neue Umwälzpumpe und etwa 120 Euro für den Einbau zahlen sich in kürzester Zeit aus. Außerdem wird der Austausch von alten Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen durch das BAFA mit 30 Prozent der Investitionskosten gefördert.

Heizungsrohre dämmen

Die heizungsfreie Zeit kann auch zum Dämmen der Heizungs- und Warmwasserrohre genutzt werden. Hierfür muss nicht unbedingt ein Fachbetrieb beauftragt werden. Alle Materialien erhält man günstig im Baumarkt, beispielsweise Dämmschalen aus Kunststoff, Kunststoffkleber und Isolierband. Mit etwas Übung können Heimwerker die Rohre selbst isolieren. Auf der Seite <https://www.verbraucherzentrale.nrw/en/node/30096> gibt es hierzu ein Erklärvideo.

Weitere Fragen zur Heizungsoptimierung und zu Fördermitteln für Energiesparmaßnahmen beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Ein Termin für eine persönliche Beratung kann unter Tel. 0800 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 555140 vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Fahrpreiserhöhungen der VGS werden bis Ende 2021 ausgesetzt

Seit diesem Frühjahr hat die Corona-Pandemie alle Bereiche unseres Lebens stark beeinflusst. Mit einem Konjunkturpaket will die Bundesregierung die Wirtschaft in Deutschland in der zweiten Jahreshälfte stützen. Ein wesentlicher Bestandteil zur Stärkung der Nachfrage ist die Senkung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2020.

Nach Prüfung, wie die Mehrwertsteuersenkung an möglichst alle Fahrgäste ausgewogen weitergereicht werden kann, beabsichtigt die VGS, analog der benachbarten Verkehrsunternehmen, die geplante Fahrpreiserhöhung auf den 01.01.2022 zu verschieben.

Ziel soll eine fahrgastgerechte und auf Grund der Kürze der Zeit auch umsetzbare Lösung sein.

Durch die Beibehaltung konstanter Fahrpreise wird der sinkende Steueranteil der Fahrgeldeinnahmen, welcher vom 01.07. bis 31.12.2020 besteht, über alle Fahrausweise an jeden Nutzer im Verkehrsgebiet der VGS weitergegeben.

Stadt Artern, Ortsteile und Gemeinden

ARATORA

Wohnungsbaugesellschaft Artern mbH

Bereitschaftsdienst Monat Juli 2020

Elektriker:

Firma EBA Elektro- und Beleuchtungsanlagen
Telefon: 03466 - 21 83 0
Handy: 0151 / 19 53 53 11

Sanitär u. Heizung:

Firma Kevin Hartwig Schirmer
Telefon: 03466 - 32 28 36 oder 03466 - 31 91 86
Handy: 0171 / 93 36 04 1

Bereitschaftsdienst Monat August 2020

Elektriker:

Firma Rüdiger Böhm - Elektroanlagen
Telefon: 03466 - 31 21 7
Handy: 0151 / 17 42 10 06

Sanitär u. Heizung:

Firma Sanitär Reiber, Inhaber Thomas Rumpf
Telefon: 03466 - 30 27 56
Handy: 0173 / 95 83 04 7

Stadtbibliothek Artern

Leipziger Str.14, 06556 Artern
Telefon (03466)324987
stadtbibliothek_artern@t-online.de

Öffnungszeiten:

Di 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Do 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr



Lesetipps

Romane

Schiewe, Uwe:

Die Kinder von Nebra

Nebra vor 4000 Jahren: Lange haben sich die Menschen der Willkür des mächtigen Fürsten Orkon gebeugt, der das Volkquält und ausbeutet, sich nimmt, wonach immer es ihn gelüstet. Jetzt endlich regt sich Widerstand. Die junge Priesterin Rana will Orkons dunkle Herrschaft brechen und die Menschen befreien. Das Werk ihres Vaters soll ihr dabei helfen: eine bronzene Scheibe, die den Sternenhimmel zeigt und eine geheime Botschaft der Götter enthält. Doch Ranas Weg ist gefährlich. Viel steht auf dem Spiel. Auch das Leben derjenigen, die ihr am liebsten sind....

Beinert, Claudia; Beinert, Nadja:

Das Juliusspital - Ärztin aus Leidenschaft Bd. 1

Würzburg im 19. Jahrhundert: Bankierstochter Viviana Winkelmann verliebt sich nicht standesgemäß und wird schwanger. Weil sie ihr Kind nicht hergeben will, wird sie verstoßen. Viviana findet Unterschlupf im armen Pleicher Viertel und muss sich als Gehilfin in der Apotheke des renommierten Würzburger Juliusspital verdienen, um mit ihrer kleinen Tochter Ella über die Runden zu kommen. Am Spital belauscht sie Vorlesungen berühmter Ärzte und lernt Rudolph Virchow kennen, der einer Welt Sensation auf der Spur ist. Fortan träumt sie davon, Ärztin zu werden - obwohl Frauen nicht studieren dürfen.

Koontz, Dean:

Die Augen der Finsternis

Ein Jahr ist vergangen, seit Tina Evans ihren Sohn Danny bei einem tragischen Unfall verloren hat. Als sie eines Morgens sein altes Kinderzimmer betritt, wartet an Dannys Kreidetafel eine Nachricht auf sie: NICHT TOT. Hat sich jemand einen Scherz erlaubt? Oder steckt ein anderer unheimlicher Grund dahinter? Die Suche nach Antwort führt sie durch die USA. Dabei stößt sie auf eine schreckliche Wahrheit, die das Leben aller bedroht....

Seghers, Jan:

Die Sterntaler- Verschwörung Bd.5

Schwarzenfels in Osthessen. Süleyman, ein junger Streuner, wird Zeuge, wie ein Motorrad von der Fahrbahn abkommt. Als er die Taschen des toten Fahrers plündert, findet er einen Umschlag mit Fotos, die es nicht geben dürfte.

Zur selben Zeit wird in einem Frankfurter Hotelzimmer die Leiche einer bekannten Journalistin aufgefunden.

Kommissar Marthaler entdeckt, dass sie einer Verschwörung auf der Spur war.

Lacrosse, Marie:

Das Weingut - In stürmischen Zeiten

Bd. 1

Weißenburg im Elsass 1870:

Als das Dienstmädchen Irene eine Beziehung mit dem jungen Erben Franz beginnt, stellen sie sich gegen alle Konventionen. Doch ihre Liebe steht unter einem dunklen Stern. Denn nicht nur Standesschranken und familiäre Intrigen stehen ihrer Beziehung im Wege. Auch am europäischen Horizont ziehen dunkle Wolken auf: Ein furchtbarer Krieg bricht aus.

Für Kinder und Jugendliche

Wieso? Weshalb? Warum? Experimentieren und Entdecken

- Warum fliegt ein Luftballon?
- Wie schwer ist Luft?
- Wieso sind Wassertropfen rund?
- Warum ist Meerwasser salzig?

Mehr als 30 Experimente zu Luft und Wasser

Wald, Julie:

Silverhorse - Tanz mit dem Wind

Die 12-jährige Ava will nichts mehr von Pferden wissen. Der Schmerz ist viel zu groß, seit sie ihr geliebtes Reitpony Flint hergeben musste. Als Ava jedoch für ein Bioreferat dazu verdonnert wird, auf einen Reiterhof zurückzukehren, trifft sie auf die wilde Lusitano-Stute Soraya. Doch warum lässt Soraya keinen an sich ran? Da erfährt Ava, warum Soraya anders ist: Die Silberstute ist blind...

Schütze, Andrea:

Die wilden Waldhelden - Helfer gegen Heimweh

Dieser Wald birgt ein Geheimnis:

Vier heldenhafte Tierkinder, mit großen Herzen und kuschelweichen Fell sind immer bereit, jedem Kindergartenkind bei kleinen und großen Sorgen zur Seite zu stehen.

Die Stadtbibliothek Artern ist vom 13.07.2020 -
31.07.2020 wegen Urlaub geschlossen.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

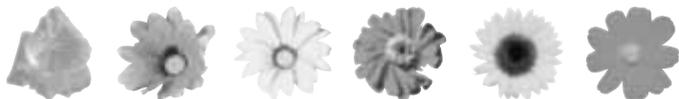
Artern OT Artern

20.07.	zum 85. Geburtstag	Frau Medel, Ruth
22.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Heßler, Hartmut
25.07.	zum 100. Geburtstag	Frau Albert, Ilse
26.07.	zum 85. Geburtstag	Herr Schmidt, Horst
28.07.	zum 80. Geburtstag	Frau Gutzeit, Hannelore
02.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Lärtz, Wolfgang
02.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Reiber, Bernd
03.08.	zum 80. Geburtstag	Herr Arlet, Hermann
03.08.	zum 85. Geburtstag	Frau Meinicke, Helga
03.08.	zum 80. Geburtstag	Herr Müller, Manfred
04.08.	zum 90. Geburtstag	Frau Lang, Irmgard
11.08.	zum 70. Geburtstag	Frau Sens, Gerda Annemarie
12.08.	zum 80. Geburtstag	Frau Hempe, Karla
20.08.	zum 80. Geburtstag	Frau Kawe, Doris

Artern OT Heygendorf

30.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Bräutigam, Eckhard
02.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Wiewicke, Rolf
06.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Glatzer, Dietmar
07.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Graf, Elfriede

- 21.08. zum 70. Geburtstag Frau Esnault, Renate
- Artern OT Voigtstedt**
- 19.07. zum 85. Geburtstag Frau Von Trebra, Christine
- 19.07. zum 85. Geburtstag Frau Zacher, Annerose
- 31.07. zum 85. Geburtstag Frau Ruppe, Dorothea
- 14.08. zum 70. Geburtstag Frau Müller, Erika
- 17.08. zum 75. Geburtstag Herr Grolle, Karl-Heinz
- 18.08. zum 90. Geburtstag Herr Lehne, Georg
- Gehofen**
- 20.07. zum 80. Geburtstag Herr Brenner, Walter
- 21.07. zum 80. Geburtstag Frau Wüstemann, Rosemarie
- 08.08. zum 80. Geburtstag Herr Greschuchna, Günter
- 15.08. zum 70. Geburtstag Frau Hoffmann, Gerlinde
- 19.08. zum 70. Geburtstag Frau Welz, Hanna
- Kalbsrieth**
- 13.08. zum 70. Geburtstag Frau Götze, Karin
- Kalbsrieth OT Ritteburg**
- 23.07. zum 80. Geburtstag Herr Schulze, Gerald
- 09.08. zum 70. Geburtstag Herr Jüngling, Friedrich
- Reinsdorf**
- 23.07. zum 70. Geburtstag Frau Wiegleb, Ursula
- 27.07. zum 85. Geburtstag Herr Bierbach, Rudolf
- 30.07. zum 80. Geburtstag Herr Meyer, Horst
- 17.08. zum 80. Geburtstag Frau Schäfer, Doris



Veranstaltungen

Entspannte Urlaubstage in der Unstrutregion

Eine Sommerwoche mit Yoga, Klang und Meditation

Spontane Entscheidungen sind manchmal die besten! Wer durch den Wirbel um Corona, all die Überlegungen zu Urlaubsbuchungen oder wegen der Unsicherheit über den Aufenthalt im Ausland noch auf der Suche nach einer Urlaubsidee ist, findet vielleicht im Kloster Donndorf Gelegenheit, vom Alltag abzuschalten. Das Kloster bietet mit seinen alten, geschichtsträchtigen Mauern und der wunderbaren Umgebung den perfekten Rahmen für ein paar Tage Entschleunigung. Im Einklang mit der Natur schafft die Sommerwoche „Ich bin in meinem Element“ die beste Grundlage, um zu sich selbst zu finden und sich mit den Elementen Feuer, Erde, Luft und Wasser auseinanderzusetzen. Neben Einheiten zu Yoga, Klang und Meditation soll der Aufenthalt und die Entspannung in der umgebenden Natur eine wichtige Rolle spielen.

Anmeldungen sind noch bis zum 20.07.2020 möglich:

Hinweis: Bitte bringen Sie bequeme Kleidung für die Kurseinheiten sowie Schuhe bzw. Kleidung für Wanderungen und nach Möglichkeit Ihre eigene Yoga-Matte mit. Soweit es das Wetter zulässt, ist der Besuch eines Schwimmbads geplant. Wer mag, packt gerne Badesachen mit ein. Die LHVHS verfügt über eine Sauna, die – soweit es die Verordnungen zulassen – genutzt werden kann. Bitte bringen Sie bei Bedarf Bademantel und Badesandalen mit.



Ländliche Heimvolkshochschule Thüringen e. V.
 OT Kloster Donndorf, Kloster 6, 06121 Kollmitz-Wehe
 Telefon 034879 901-0, Mail LHVHS@klosterdonndorf.de

Vereine und Verbände

Neues vom Freizeitzentrum Artern

Endlich wieder Leseclub im Freizeitzentrum Artern

... mit dem nötigen Abstand

Lange mussten wir darauf warten, doch jetzt darf sich der Leseclub wieder treffen, jeden Donnerstag 15.30 Uhr wird gemeinsam gelesen.

Janet Haselhuhn
 Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern
 Familienlotsin Artern



Leseclub im Arterner Freizeitzentrum am Donnerstag, dem 02.07.2020



Diesmal an frischer Luft bei wunderschönem Sommerwetter. Da macht das Basteln und Lesen gleich noch einmal so viel Spaß.

Janet Haselhuhn
 Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern
 Familienlotsin in Artern

Endlich wieder Frauentreff im Freizeitzentrum



Innerhalb des Projektes Familienlotse - Artern konnten sich die Frauen zum gemütlichen Frauentreff im Arterner Freizeitzentrum am Mittwoch, dem 08.07.2020 zusammenfinden. Es gab viel zu besprechen, eigentlich sollte noch gebastelt werden, dies wurde auf das nächste Mal verschoben.

Janet Haselhuhn
Familienlotsin in Artern
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern

Sommerferien 2020 im Freizeitzentrum Artern



Alle Veranstaltungen, wegen der vorgeschriebenen Personenzahl in unserer Einrichtung, mit Voranmeldung (mündlich, schriftlich, telefonisch, Email) !!!

1. Ferienwoche 20.07. bis 25.07.2020

In dieser Woche unternehmen wir jeden Tag (10.00 Uhr) etwas anderes. Hierfür solltet ihr Euch bis zum 13.07.2020 angemeldet haben und eine Teilnahmeerlaubnis (im Freizeitzentrum erhältlich) von Euren Eltern haben.

Montag, 20.07.2020

Besuch im Kräutergarten. Was wird hier angebaut und warum? Anmeldung und Teilnahmeerlaubnis notwendig!

Dienstag, 21.07.2020

Spiele an frischer Luft

Mittwoch, 22.07.2020

Besuch Soletretbecken, bestimmt seid ihr schon ganz oft vorbei gegangen, heute gehen wir rein, Handtuch und Wechselsachen mitbringen. Anmeldung und Teilnahmeerlaubnis notwendig!

Donnerstag, 23.07.2020

Entdeckertag - wir wandern vom Freizeitzentrum los, wohin ist ein Geheimnis, bitte Essen und Trinken mitbringen, wir sind gegen 14.00 Uhr wieder zurück, Teilnahmeerlaubnis und Anmeldung erforderlich!

Freitag, 24.07.2020

Spiele an frischer Luft

2. Ferienwoche 27.07. bis 31.07.2020

Kreativnachmittage mit Claudia - Wir treffen uns täglich 14.00 Uhr und gestalten gemeinsam kreative Sachen

Montag, 27.07.2020

Türschilder

Dienstag, 28.07.2020

Steine anmalen

Mittwoch, 29.07.2020

Becher für Stifte

Donnerstag, 30.07.2020

Rosen als Tischdeko

Freitag, 31.07.2020

Urlaubs- und Strandbilder mit Muscheln und Sand



3. Ferienwoche 03.08. bis 07.08.2020

Freizeitspaß - jeden Tag ab 14.00 Uhr

Montag, 03.08.2020

Märchenstunde, es werden Märchen vorgelesen, eins davon spielen wir gemeinsam nach, vorher basteln wir hierfür Kostüme

Dienstag, 04.08.2020

Spielesachmittage - Rummikup ist ein Spiel, ähnlich dem Kartenspiel Rommé, nur das es mit Zahlenkärtchen gespielt wird. Wir wollen ein richtiges Turnier durchführen.

Mittwoch, 05.08.2020

Spiele an frischer Luft

Donnerstag, 06.08.2020

Modenschau im Freizeitzentrum, jeder zeigt seine Entwürfe aus dem Kleiderschrank und erzählt dazu eine kleine Geschichte auf dem „Laufsteg“

Freitag, 07.08.2020

Wanderung nach Schönfeld, Essen und Trinken bitte mitbringen, gegen 16.00 Uhr sind wir wieder da, Anmeldung bis zum 03.08.2020, Teilnahmeerlaubnis erforderlich

4. Ferienwoche 10.08. bis 15.08.2020

ab 14.00 Uhr im Freizeitzentrum

Montag, 10.08.2020

Tischtennisturnier

Dienstag, 11.08.2020

Wir malen ein Ferienbild, welches zur Aktion „Jugendpflegerpreis der Stadt Artern“ eingereicht werden kann. Alle Bilder, die bis zum 22.08.2020 eingereicht werden, nehmen an der Aktion teil.



- | | |
|----------|--|
| 1. Preis | Familienkarte für den Erlebnispark Memleben |
| 2. Preis | Fahrradausrüstung (Fahrradhandschuhe, Helm, Luftpumpe) |
| 3. Preis | Familienkarte für das Schwimmbad in Artern |

Mittwoch, 12.08.2020

Heute wollen wir unsere Sommerspaßolympiade durchführen, Traditionelle Sportarten (Sackhüpfen, Dosenwerfen, Eierlaufen, Baumstammweitwurf), lustig durchgeführt, Spaß ist garantiert.

Donnerstag, 13.08.2020

Federballturnier

Freitag, 14.08.2020

Märchennachmittag

5. Ferienwoche 17.08. bis 22.08.2020

ab 14.00 Uhr im Freizeitzentrum

Montag, 17.08.2020

Visitenkarten selbst gemacht

Dienstag, 18.08.2020

Wir basteln Ketten und Armbänder aus Perlen

Mittwoch, 19.08.2020

Wir basteln Zuckertüten und Stundenpläne

Donnerstag, 20.08.2020

Wir malen Steine an, bringt euch bitte Steine mit

Freitag, 21.08.2020

Märchenstunde

6. Ferienwoche 24.08. bis 29.08.2020

Nähkurs für Groß und Klein mit Anke, jeweils ab 14.00 Uhr

Änderungen vorbehalten und vom Wetter abhängig.

Wir freuen uns auf Euch - Euer Freizeitzentrum Team



Kampfkunstschule Artern e.V. informiert

Übergabe des Katana (Ehrensword)

Bereits am 01.03.2020 legte Linda Bank, anerkannte Übungsleiterin, den 1.Dan in der Kampfkunst Jiu Jitsu/Qin Na ab. In der Kampfkunstschule Artern e.V. ist es von Anfang an Tradition, dass der neue Kampfkunstmeister/Kampfkunstmeisterin, nach bestandener 1.Dan Prüfung mit einem persönlichen Ehrensword durch den Verein geehrt wird.

Die Auszeichnung war ursprünglich für den 9. Mai vorgesehen, zur geplanten 25-jährigen Vereinsfeier, aber so wie überall konnte der Verein aufgrund der Corona-Verordnungen diese Feier nicht durchführen.

Um diese Ehrung für die guten Leistungen in der Dan Prüfung nun zeitnah durchführen zu können, wurde das letzte Training dafür genutzt, auch wenn noch nicht alle Schüler anwesend waren, war die Überraschung und Freude doch sehr groß.

Das Ehrenschild stellt auch eine symbolische Verpflichtung der Dan Träger gegenüber den Schülern und des Vereines dar, sich ordentlich, helfend, fördernd und fordernd zu verhalten, sich immer an den moralischen Kodex zu halten, sich gegenseitig zu helfen und zu respektieren und sich im Trainerteam und Verein loyal zu verhalten.

Wir freuen uns über unsere neue Dan Trägerin (Kampfkunstmeisterin).

Werner Bank
Vereinsvorsitzender



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Termine für August

Pfarrerinnen Lena Burghardt ist dienstabwesend in der Zeit vom **10.08. - 30.08.2020**. Die Vertretungsregelung erfragen Sie bitte im Gemeindebüro oder über den Anrufbeantworter unter der Nummer 03466/302661.

Gottesdienste für den SeSo-Bereich Artern

Sonntag 26. Juli 2020

09:15 Uhr Reinsdorf: Gottesdienst in der St. Peter und Paulkirche

10:30 Uhr Artern: Gottesdienst in der Marienkirche

Sonntag 02. August 2020

09:00 Uhr Voigtstedt: Gottesdienst in der St. Marien Kirche

10:30 Uhr Artern: Gottesdienst in der Marienkirche

14:00 Uhr Ritteburg: Gottesdienst in der St. Jakobus Kirche

Sonntag 08. August 2020

09:15 Uhr Reinsdorf: Gottesdienst in der Kirche St. Peter und Paul

10:30 Uhr Artern: Gottesdienst in der Marienkirche

Sonntag 16. August 2020

09:00 Uhr Bretleben: Gottesdienst in der St. Johannes Kirche

10:30 Uhr Artern: Gottesdienst in der Marienkirche

14:00 Uhr Voigtstedt: „anderer Gottesdienst“ in der St. Marienkirche*

Samstag 29. August 2020

19:00 Uhr Artern: Musikalische Abendandacht in der Marienkirche

* der „andere Gottesdienst“: Ein Gottesdienst mit moderner Musik, mit kreativen Impulsen, mit Diskussionsrunden, mit Bewegung, ein Gottesdienst, für die Sinne.

Ansprechpartner - Ev. Kirche auf einen Blick

Ev. Regionalgemeinde Artern-Heldrungen

Kirchstraße 3, 06556 Artern
Gemeindebüro: Tel: 03466-302653
Sprechzeiten dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
Pfarrerinnen Lena Burghardt - Tel: 03466/302661
Termin nach Vereinbarung

Gemeindepädagoge Günter Werner
Lange Straße 74, 99195 Schlossvippach
Tel: 03 63 71 / 5 28 16
Mobil: 0178/ 5 62 83 35
GP.guenterwerner@yahoo.de



Alles Gute für Ihr Auto 

Autoteile und Kfz-Service
C & M Stürmer GbR Auto und mehr

- Autoteile + Zubehör
- Batterien
- Reifen + Felgen
- Bremsen
- Stoßdämpfer u.v.m.

Baumaschinen Vermietung und Verkauf

Schlippe 37 • Artern/OT Schönfeld • Tel. 03466 3365-0

 **Volker Wetzel**
Meisterbetrieb
des KFZ-Handwerks

**PKW-Reparaturen
aller Art
3D-Achsvermessung**

**Jetzt auch
Smart-Repair-Lackierung.**

06556 Schönfeld, Schönfelder Harzstr. 11 · Telefon 03466/31235

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.

Bestattungen Pillep 

Tag und Nacht

Roßleben
Wendelsteiner Straße 7
Tel.: 03 46 72 / 6 95 54

06556 Artern - G.-Scholl-Platz 8
Tel.: 0 34 66 / 31 98 53
www.pillep.de

ALLES FÜR IHR AUTO. ALLES AUS EINER HAND.

Ringlebener Str. 55a
06556 Artern/ OT Schönfeld
Tel. 03466 3390660

**LACKIEREREI &
KFZ-MEISTERBETRIEB**

MARCEL HELM

- Unfallinstandsetzung
- Lackierungen aller Art
- Reifenservice u. Einlagerung
- Kfz-Reparaturen aller Fabrikate
- Inspektionsservice mit Onboarddiagnose ...und vieles mehr.

Fleischerei Holzapfel 

Thüringer Fleisch- u. Wurstwaren GmbH

**Mit deftiger Hausmannskost
in unserem Imbiss!**

Artern · Reinsdorfer Straße · Tel: 0 34 66 / 74 28 74

Unser Imbissortiment

**ZUM
MITNEHMEN**

... täglich frisch

**Helfen Sie
helfen!**

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE33KDB

Mitglied der
alliance

**Brot
für die Welt**

AKTION Monat Juli
**30 kg Gratis/Tonne
HOLZBRIKETT**
aus eigener Produktion

bequemes Heizen mit trockenen
gepressten Holzspänen
Anlieferung / Selbstabholung

Tel. 034652 / 1 22 81

Kundendienst
Gebhardt

Heizung **Klima** Sanitär **Elektro**

Backhausstraße 74 in 06567 Bad Frankenhausen/ OT Esperstedt
Telefon: 034671/ 50671 – kundenservice.gebhardt@gmail.com

SVEN GEBHARDT SERVICENUMMER: 0171/ 4359626

Urlaub daheim - Treffpunkt Deutschland

Viele hilfreiche Tipps und Links finden Sie unter:
www.ebook.wittich.de

22 Jahre **Jubiläumsaktion 2020!**
Dach & Fassade

ACHTUNG HAUSBESITZER!
Jetzt sanieren, mit dem Konjunkturpaket doppelt sparen!!!
Mit unseren dicken **Jubiläumssrabatten** und bis zu 1200 Euro
mit der Steuererklärung vom **Finanzamt wiederholen!!!!**

Einige Preisbeispiele auf 100 m²

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 9.750,- Euro
Ultraleichtdach Alu Dachpfanne nur 2 kg/m ²	ab 10.250,- Euro
Dachfläche mit Bitumenschindeln schwarz/rot	ab 7.280,- Euro

**Wir finanzieren Ihre Baumaßnahme schnell und
günstig ab 3,31% eff. Jahreszins!**
Nutzen Sie jetzt die Niedrigzinsphase, um Ihr Bauvorhaben zu
verwirklichen!

z.B. **10.000,00 €** für ein neues Dach, einen neuen Anstrich
und Reinigung bei 12-jähriger Laufzeit monatliche Rate **81,66 €!**

Wir verschönern Ihr Zuhause

Fassadenanstrich inkl. Grundierung	ab 4.480,- Euro
Fassadenputz inkl. Untergründe	ab 6.550,- Euro
Fassadendämmung 10 cm stark Klebesystem	ab 12.400,- Euro

Dachdeckerbetrieb Mattern, Malermeister Ullrich,
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot ist kostenlos
und unverbindlich

LBut GmbH – Das Handwerkerhaus,
Am Vogelherd 97, 98693 Ilmenau
Tel.: 03677 - 20 77 36





Coronakrise:

Bauunternehmen und Handwerker aus der Region sind weiter für Sie da

-Anzeige-

Energetische Sanierung

Privathaushalte sind für ein gutes Viertel des Endenergieverbrauchs in Deutschland verantwortlich. Und davon wiederum gehen drei Viertel allein für die Raumwärme drauf, berichtet das Umweltbundesamt.

Vor allem in alten, noch gar nicht oder schlecht gedämmten Häusern wird viel Energie verschwendet - durch Wärme, die über die Hausfassade einfach nach außen entweicht. Die Dämmung von Fassaden und Dach gehört somit zu den wichtigsten Sanierungsmaßnahmen im Altbau. Die Wärme bleibt im Haus, die Heizkosten

sinken und die Umwelt profitiert von einem geringeren Energieverbrauch. Ein wesentlicher Bestandteil des Klimapakets ist ein neu beschlossener Steuerbonus für die Dämmung von selbst genutztem Wohnraum. Gültig ist die neue Regelung seit Jahresbeginn 2020.

Immobilien Eigentümer erhalten über die Einkommensteuer, verteilt auf drei Jahre, 20 Prozent der Investitionskosten zurück. Dies ist begrenzt bis zu einer maximalen Fördersumme von 40.000 Euro pro Objekt. Wichtig für die Förderung ist die Planung und Ausführung durch einen Fachhandwerker. rgz

Raiffeisen
Warengenossenschaft Heldrungen e.G.
Ihr Fachhandel für Haus Hof und Garten

Wir sind seit 25 Jahren Partner von STIHL
Testen Sie bei uns die volle Power der STIHL Akku-Geräte und sichern Sie sich die besten Saison-Angebote.



Baustoffe-Bauelemente-Betonware

Mietgeräteservice zu fairen Preisen

Unsere Serviceleistungen

Filiale Heldrungen
Am Bahnhof 18a
D-06577 An der Schmücke
Tel.: 034673 95826
Mo. - Fr. 07.00 - 18.00 Uhr
Sa. 08.00 - 16.00 Uhr

Filiale Wiehe
Donndorfer Str. 1a
D-06571 Roßleben-Wiehe
OT Wiehe
Tel.: 034672 60248
Mo. - Fr. 08.00 - 18.00 Uhr
Sa. 08.00 - 16.00 Uhr

Filiale Kölldeda
Weimarisches Tor 26
D-99625 Kölldeda
Tel.: 03635 6028877
Mo. - Fr. 08.00 - 18.00 Uhr
Sa. 08.00 - 16.00 Uhr



Coronakrise:

Bauunternehmen und Handwerker
aus der Region sind weiter für Sie da

-Anzeige-

Wohlfühlklima im Bad

Wohltemperierte Fliesen, vorgewärmte Badetücher, beheizte Spiegelflächen: Das moderne Bad dient nicht allein der Körperpflege, sondern bietet Wellness in den eigenen vier Wänden. Entsprechend hoch sind die Ansprüche an die Badheizung. Sie sollte mit möglichst wenig Energie für wohlige Wärme sorgen - und dabei im besten Fall auch gut aussehen.

Eine weitere Herausforderung: Die Wohlfühltemperatur liegt im Badezimmer meist höher als in anderen Räumen. Zwar muss diese nicht den ganzen Tag gehalten, dafür aber morgens und abends möglichst schnell erreicht werden.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, ein Bad zu beheizen: mit Warmwasser oder mit Strom. Bei der klassischen Warmwasser-Variante wird ein Badheizkörper oder auch eine Fußbodenheizung an die Zentralheizung angeschlossen. Die Wärme des Heizkessels gelangt über Rohrleitungen ins Bad. Allerdings wird die Zentralheizung außerhalb der Heizperiode oft abgestellt.

Dadurch bleibt auch das Bad kalt. Außerdem benötigt eine Warmwasser-Fußbodenheizung relativ lang, um die gewünschte Temperatur im Raum zu erreichen. Eine alternative Lösung sind elektrisch betriebene Badheizungen. Sie funktionieren unabhängig von der Zentralheizung. Elektroheizungen gibt es in verschiedenen Ausführungen, ob als Handtuchheizkörper oder als Fußbodenheizung. Eine spezielle Variante sind Infrarotheizkörper. Die damit erzeugte Strahlungswärme wird als besonders behaglich empfunden. Das Heizen mit Strom ist jedoch meist teurer als die Versorgung mit Wärme aus dem Heizkessel. Gerade bei größeren Räumen kann eine elektrische Badheizung allein hohe Kosten verursachen. Oftmals bietet sich daher eine Kombination aus Warmwasser- und Elektroheizung an. So lassen sich die jeweiligen Vor- und Nachteile ausgleichen. Welche Technik sich am besten eignet, hängt stark vom energetischen Zustand des Hauses und der Größe des Badezimmers ab. Bei einer geplanten Badsanierung sollte daher unbedingt der Fachhandwerker einbezogen werden. *ots/VdZ*

ELEKTROTECHNIK
JÜRGEN DIETRICH



E-CHECK
Fachbetrieb

- Elektroinstallationen • Smart-Home
- Hausgeräteservice • Reparatur und Verkauf
- Photovoltaik • LED-Lichttechnik

Bad Frankenhausen • Brauhausgasse 9
Mail: juergen@dietrich-elektro.de
www.dietrich-elektro.de

(034671)
79139

Alles rund um's Holz

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-18 Uhr • Sa. 9-12 Uhr

- Terrassendielen
- Gartenmöbel
- Carports und Überdachungen
- Zaun- u. Torsysteme (Holz & Stahl)
- Fußböden (Parkett, Laminat, Vinyl)
- Fenster u. Türen
- Bauholz u.v.m.



holzSpezi
Laube

SDH | OT Großfurra | Auf der Heide 3
Tel. 03632 711824 | www.holzspezi-laube.de

FRANK LERCH

06556 ARTERN - Brauereistraße 5
Tel. 03466 / 32 34 05 - Fax 32 34 04 - Mobil 0172 / 3 70 85 43
Mail: lerch-arnern@t-online.de

Ihr Raumgestalter

Messebau, Innenausbau, Trockenbau
Maler- und Tapezierarbeiten,
Verlegung von Bodenbelägen aller Art



Sondershäuser Straße 23
99713 Ebeleben
Tel. (03 60 20) 7 30 94
Fax (03 60 20) 7 29 35

Dachdeckerei
SM - Schwipp GmbH

- Dacheindeckung mit Ziegeln
- Flachdächer aller Art
- Zimmerer- und Klempnerarbeiten
- Fassaden / eigene Gerüststellung
- Beratung vor Ort mit Festpreisgarantie



*Coronakrise:
Bauunternehmen und Handwerker
aus der Region sind weiter für Sie da*

-Anzeige-

Heizungsmodernisierung

Der Bund hat die Förderangebote für energiesparende und umweltfreundliche Heizungstechnik mit dem Klimapakett deutlich aufgestockt. Denn eine Heizungsmodernisierung entlastet das Klima – und senkt die Energiekosten.

Der Umstieg auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungstechnik ist so attraktiv wie noch nie. 35 Prozent Zuschuss erhält, wer auf eine Heizung umstellt, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzt. Mit der Neuausrichtung der Förderung für den Heizungstausch will der Bund neue Anreize für mehr Klimaschutz im Heizungskeller geben. Während der Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung stetig zugenommen hat, stagniert er im Wärmebereich. Zusätzlich ist der Heizungsbestand in Deutschland stark veraltet. Nach Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) entspricht nur rund ein Viertel der Heizungen dem Stand der Technik. Der große Rest verbraucht zu viel Energie und belastet die Umwelt. Den Verbrauchern steht heute eine große Bandbreite an moderner Heizungstechnik zur Verfügung – vom bewährten Brennwertkessel mit Solarunterstützung über Wärmepumpen bis hin zur Holzheizung.



Welche Heizung die richtige ist, ist individuell unterschiedlich. Das hängt vom Budget, von den baulichen Voraussetzungen, aber auch den persönlichen Prioritäten ab. Weitere Informationen zur neuen Förderung unter www.bdh-koeln.de oder www.bafa.de. *spp-o*

Foto: fotohansel/stock.adobe.com/spp-o

Stromsparender Kühlschranks

Auf Bier müssen Sie beim Grillen nicht verzichten: Ein Liter verursacht 460 g CO₂, Milch hingegen schlägt mit 950 g zu Buche. Kühlen Sie Ihr Blondes außerdem noch in einem energieeffizienten A+++-Kühlschrank, sparen Sie im Sommer viel Energie.

Denn alte Kühlschränke sind Stromfresser: Im Vergleich zu einem Standard-Kühlschrank der A-Klasse verbraucht ein A+++-Kühlschrank über 100 Kilowattstunden weniger pro Jahr.





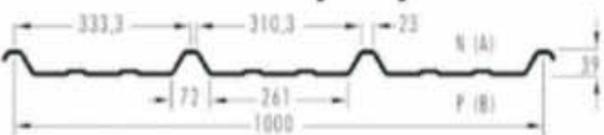
MEHAG eG
HANDELSGENOSSENSCHAFT METALL UND KFZ



Friedrich-Engels-Str. 9, 99974 Mühlhausen
Tel. (0 36 01) 40 146, Fax 40 14 77

Pfannschmidtstr. 45/46, 99974 Mühlhausen
Tel. (0 36 01) 44 98 19, Fax 88 98 56

Dach-Stahltrapezprofil 39/333 - sofort verfügbar



Blechdicke	0,5 mm
Lieferlänge	3-8 m
Baubreite	1000 mm
Farbe	rotbraun

Mehag eG • Tel. 03601/44 98 19
Mühlhausen • www.mehag-mhl.de

9,95 €/m²



Coronakrise:

Bauunternehmen und Handwerker aus der Region sind weiter für Sie da

-Anzeige-

Profi erfüllt Traum von der Lichtoase

Sonnenlicht setzt Glückshormone frei, und je häufiger wir es im Gesicht spüren, desto schöner. Wer einen Sommer- oder Wintergarten besitzt, hat unzählige Tage im Jahr die Chance auf diesen „hellen Glücksboten“. Denn die Glasinseln versprechen uns puren, aber geschützten Lichtgenuss. Nur was ist der Unterschied zwischen den beiden Varianten? Ein Wintergarten bietet dank hochwertiger Materialien zu jeder Zeit einen zusätzlichen Wohnraum.

Ob aus Holz und einer Außenhaut aus Aluminium oder als thermisch getrennte Alu-Konstruktion samt Isolierglas und Heizung – sein muskeliges Umfeld sichert uns das „Draußen-Feeling“ selbst an frostigen Tagen. Sommergärten hingegen werden aufgrund fehlender Wärmedämmung und einfacher Verglasung nicht ganzjährig genutzt.

Phasenweise lässt sich die Oase mithilfe eines Radiators aufheizen. Aber Vorsicht: Das frisst Energie und wird schnell teuer. Wer seine Sonneninsel jedoch vor allem von März bis Oktober genießen mag, wird mit dem Sommergarten glücklich. HLC

Foto: HLC/Wintergarten Fachverband e.V.



Schmiede & Metallbau Fister
 Inh. Steffen Baumann

- Treppen • Tore • Zäune • Geländer
- Edelstahlarbeiten

Seit 1876
 Ihr kompetenter Metallbauer

Schlossstraße
 06556 Artern
 Tel. (0 34 66) 30 28 55
 Fax (0 34 66) 31 99 88
 www.schmiede-fister.de

IGF Innovative Gesellschaft für Fenster und Fassaden mbH
 Tel.: 034671/559990 • E-Mail: info@igf-bfh.de • www.igf-bfh.de

Ihr Fenster- & Türenprofi aus Bad Frankenhausen

06567 Bad Frankenhausen · Gewerbegebiet Seehäuser Straße

www.wittich.de

M. Lepthien
 Klima Heizung Sanitär GmbH
 Inhaber: Mario Lepthien
 Ihr Partner für Heizungs- und Sanitärinstallation

99718 Clingen • Westgreußener Straße 9
 Tel.: 03636/701291 • Fax: 70 1292

NATURSTEINWERK KAY HECHLER
 Meister und Restaurator im Steinmetz u. Steinbildhauerhandwerk

Pfarrer-Bonhoeffer-Str. 1,
 99994 Stadt Nottetal-Heilinger Höhen,
 OT Schlotheim

Geöffnet:
 Mo - Fr. Von 7 - 18 Uhr
 Sa. von 9 - 12-Uhr

Grabmale
 Fotogravuren
 Fensterbänke
 Treppen
 Arbeitsplatten für Küche und Bad
 Umarbeiten und Neugestaltung vorhandener Grabmale
 Teilzahlung möglich

Bitte um telefonische Terminvereinbarung
 Tel. 036021/80249

Bad Langensalza
 Feldstraße 8
 www.natursteinwerk-hechler.de

GEÖFFNET:
 DI. VON 10 - 17 UHR
 FR. VON 13 - 17 UHR
 ODER NACH VEREINBARUNG



Coronakrise:

Bauunternehmen und Handwerker
aus der Region sind weiter für Sie da

-Anzeige-

Haustechnik Demme



Cornelia Demme

Markt 4 · 99713 Ebeleben

Telefon 036020/72817

Funktel. 0173/5677057

HEIZUNG · SANITÄR · KLEMPNEREI

Gey-Parkett

Verlegung · Reparatur · Erneuerung · Beratung

Wolfgang Gey

Mühlgasse 4

99718 Greußen

Tel.: +49 1 72/8 06 00 56

Mail: info@gey-parkett.de

Web: www.gey-parkett.de

Hahn zudrehen

Drehen Sie den Wasserhahn zu, wenn Sie das Wasser nicht wirklich benötigen – dumme Angewohnheiten wie das Laufenlassen beim Zähneputzen schlagen sich in der Wasserrechnung nieder!

Tropfende Hähne sofort reparieren.

Nur 10 Tropfen pro Minute ergeben monatlich 170 l verschwendetes Wasser.



**Wir suchen dich
zur Verstärkung
unseres Teams!**

**Unsere Erfahrung – seit über 25 Jahren für Sie.
Sprechen Sie uns an.**

Sangerhäuser Straße 12 a • 06556 Artern
Tel. 0 34 66 / 32 10 74 • Fax 0 34 66 / 32 35 07
blumen.killat@t-online.de • www.galabau-killat.de

**Egal, ob groß oder klein,
wir können für viele Projekte
Ihr Partner sein.**

Kompetenter Service aus der Region

Eine DDR-Legende aus Gusseisen

- Anzeige -



GK21, K30 oder auch GK31 waren Modellbezeichnungen, die zu DDR-Zeiten nahezu jeder kannte. Die Rede war von „Gussheizkesseln“ aus dem altbekanntesten „VEB Harzer Werke“ oder auch „VEB TGA Heizkesselwerk Schönebeck“ zur Verbrennung von Kohleprodukten (Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Koks, ggf. Steinkohle). Noch heute gibt es unzählige Gusskessel im aktiven Betrieb im Keller von Müller, Meier oder Schulze. Dass diese massiven Kolosse robust und langlebig sind, war damals jedem klar. Wer einen solchen Heizkessel bekommen konnte, nahm ihn mit Kussband und wusste, einen treuen Partner in Sachen Wärmeversorgung an der Seite zu haben ...

H i s t o r i e - Am 26. Oktober 1867 erwarb das Bankhaus J. L. Eltzbacher & Co. in Köln vom Herzogtum Braunschweig-Lüneburg dessen Eisenerzgruben, Hüttenbetriebe, Gießereien, Walzwerke und Maschinenfabriken im Harz. 1870 wurden die einzelnen Betriebe zur Aktiengesellschaft „Harzer Werke zu Rübeland und Zorge“ zusammengefasst. Hierunter verstand man ein Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie. 1909 wurden die drei bisher eigenständigen Gießereien in Blankenburg, Rübeland und Zorge zusammengefasst und zusätzlich die Produktion von Radiatoren und Heizkesseln aufgenommen. Im Ersten Weltkrieg stellte das Unternehmen auch Munition her. Anfang der 1920er Jahre waren die Harzer Werke eine der größten Eisengießereien in Mitteldeutschland. Im Laufe der kommenden Jahre erfolgten einige Besitzwechsel. 1921 wurden die Harzer Werke durch den Märkisch-Westfälischen Bergwerksverein Letmathe übernommen, der wiederum ab 1924 Tochtergesellschaft der Bergbau AG Lothringen (Hannover) war. Die Produktion wurde zunehmend auf die Gießerei in Blankenburg konzentriert. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise kam es ab 1929 zu einem erneuten Umsatzrückgang. Ab 1937 gehörten die Harzer Werke zum Wintershall-Konzern. 1943 gingen sie an die Friedrich Krupp AG über.

Am 11. September 1945 sequestriert und ab 16. Januar 1946 von einem Treuhänder verwaltet, gehörte das Unternehmen ab 1. Oktober 1946 zu den Industrierwerken Sachsen-Anhalt. Am 1. Juli 1948 wurde es in einen Volkseigenen Betrieb umgewandelt. Hergestellt wurden noch Heizkessel und Radiatoren, Ende der 1940er Jahre auch Kochherde und Badeöfen. In den 1960er Jahren wurden die Harzer Werke dem VEB Schwermaschinenbau-Kombinat „Ernst Thälmann“ in Magdeburg angegliedert. Nach der Wende wurden sie 1990 in „SKET Harzer Werke GmbH“ umfirmiert und 1991 privatisiert, meldeten aber kurze Zeit später Insolvenz an.

Nun sorgt die Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für den Trennungsschmerz zwischen Heizkesselbetreiber und Gussheizkessel. Nach etlichen Jahrzehnten unermüdlicher Treue werden diese Heizkessel nun im Auftrag der Bundesimmissionsschutzverordnung durch den Schornsteinfeger außer Betrieb genommen. Grund hierfür ist, dass geforderte Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrad nicht mehr eingehalten werden können. Die Verordnung fordert im Ergebnis ganz klar zur Modernisierung des Heizsystems auf. Nahezu aussichtslos informieren sich die GK-Betreiber nach Alternativen zur Heizungs-Modernisierung.

Aussichtslos deshalb, weil sich jeder darüber im Klaren ist, dass die gegenwärtigen Stahlblechheizkessel keineswegs mit der Zuverlässigkeit eines Gussheizkessels zu vergleichen sind. Ein Lichtblick am Himmel ist das Unternehmen IBC Heiztechnik aus Sondershausen (Thüringen). Das mittelständische Familienunternehmen hat sich die hervorragenden Materialeigenschaften von Gusseisen zu nutzen gemacht, keine Entwicklungs- und Innovationsmühen gescheut und bietet verschiedene Gussheizkesselmodelle an, die einerseits der BImSchV gerecht werden und darüber hinaus aufgrund ihrer Leistungsstärke und Umweltfreundlichkeit sogar staatlich satt gefördert werden (BAFA). IBC-Gussheizkessel versprechen neben den altbekannten Eigenschaften wie Robustheit und Langlebigkeit nun auch Komfort (durch geringere Auflegeintervalle oder gar vollautomatisches Heizen), bis zu 40 % Heizkosteneinsparung und nachhaltiges Heizen mit erneuerbaren Energien wie Holz oder Pellets.



IBC Heiztechnik®
Festbrennstoffheizsysteme





Der Holzvergaser

IBC GK-1K öko profi (26,5 / 35 / 43 kW)



ab 5.499 €

ideale Lösung zu durchgebrannten Stahlblechkesseln
bis zu 45 % BAFA-Förderung

Der Pelletheizer

IBC GK-4K 30 öko (10 - 30 kW)



4.499 €

ideale Alternative zur Öl- / Gasheizung
bis zu 45 % BAFA-Förderung

Der Brikettheizer

IBC GK-21B öko (20 / 25 kW)



ab 2.749 €

perfekter Austauschessel für DDR GK / Forster

Bis 31.08.2020 Gussheizkessel kaufen & 100€ Rabatt erhalten!

Hospitalstraße 182 | 99706 Sondershausen | Tel. 03632 66747-0 | www.ibc-heiztechnik.de | Mo-Fr 8-16 Uhr



Coronakrise:

Bauunternehmen und Handwerker aus der Region sind weiter für Sie da

-Anzeige-

Wohngesunde Kombination

Umweltbewusste Hausbesitzer wünschen sich für Sanierungsmaßnahmen nachhaltige Dämm Lösungen. Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme bieten ökologische Alternativen für Mauerwerksfassaden – mit besten Dämmwerten und wirkungsvollem Klimaschutz.

Unter den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erzielt die stabile Holzfaser-Dämmplatte Steico protect 037 die niedrigste Wärmeleitfähigkeit (Lambdawert 0,037) – und zukunftsichere beste Dämmwerte. Der ökologische Holzfaser-Dämmstoff überzeugt im Kälte-, Hitze- und Witterungsschutz. Er spart Energie, steht für Schallschutz, Brandschutz und schnelle Montage. Dank der effektiven Dämmleistung erreichen Bauherren erforderliche Effizienzwerte für Fördermittel. Weitere Infos unter www.steico.com.

Das Holz für Steico Produkte stammt aus verantwortungsvoller Forstwirtschaft, FSC- und PEFC-zertifiziert. Umweltschutz beginnt beim Wachstum der Bäume: Sie spalten bei der Fotosynthese CO₂, geben Sauerstoff ab – Kohlenstoff bleibt im Holz gebunden. 1 m³ Holz speichert auch verarbeitet etwa 1 Tonne des klimaschädlichen Gases. Holzfaser-Dämmstoffe helfen also, Treibhausgase zu senken. Als Fassadendämmung eines durchschnittlichen Einfamilienhauses binden sie etwa so viel CO₂, wie ein Kleinwagen auf 100.000 km freisetzt.



Nachhaltige Dämmung spart zudem Jahr für Jahr Heizenergie und weitere Emission ein. spp-o

Foto: steico.com/spp-o

BAUTENSCHUTZ Firma Schulz

- Innen- und Außenputze
- Maurerarbeiten und Trockenbau
- Vollwärmeschutz und Fassadengestaltung
- Keller- und Terrassensanierung
- Malerarbeiten

99718 Clingen • Lindenstraße 27

Telefon: **03636-705411**

E-Mail: schulz-clingen@t-online.de

Gas- Wasser- & Sanitärinstallation

NICO SCHWABE

Heizungsbau

Ihr Meisterbetrieb für Sanitärinstallation
Heizungsbau und Bauklempnerei

- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Kundendienst

Bergstraße 1 • 99713 Bellstedt

Tel./Fax: 036020/74192 • Mobil: 0173/5851110

E-Mail: nico.schwabe@web.de

MALER RODLER

Jens Rodler
MALERMEISTER

AUSFÜHRUNG VON MALER-
UND LACKIERERARBEITEN

Tel.: (036370) 40235

Fax: (036370) 40641

Funk: (0170) 2313147

Wenigenehricher Hauptstr. 36 • 99718 Grobenehrich

www.maler-rodler.de



Odertalsperre



Reise-Code: phba
schon ab € **129,-** p.P.
3 Tage inkl. All inclusive

Harz

RRR Panoramic Hotel in Bad Lauterberg

Ihr Hotel bietet vier Restaurants, Bar, Aufzüge, Spielplatz, Kinder-Club, Trampolin (saisonabhängig), Minigolf und Wellnessbereich mit Hallenbad, Dampfbad, Finnischen Saunen u. Wellnessanwendungen.

Ihr Appartement Standard (APP STD) umfasst Wohn- und Schlafraum mit zwei Einzelschlafcouchs, getrennten Betten und einer Küchenzeile (A) oder einen kombinierten Wohn-/Schlafraum mit einem separaten Kinderzimmer und Küche (B), Bad oder Dusche/WC, TV mit Sky, Telefon und Balkon.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/5/7 Übernachtungen inkl. Frühstücksbuffet
 - ✓ 1/4/6 x Mittagessen als Tellergericht mit Salatbar (12–14 Uhr) oder Lunchpaket (mit Voranm.)
 - ✓ 1/4/6 x Kaffee und Kuchen (14:30–16:30 Uhr)
 - ✓ 2/5/7 x Abendessen als Buffet (17:30–21:00 Uhr)
 - ✓ Täglich ausgewählte alkoholfreie Getränke, Bier, Hauswein, Kaffee, Tee und Slush-Eis in den All Inclusive Restaurants (10–21 Uhr)
 - ✓ Nutzung der Schwimm- & Saunalandschaft
 - ✓ Tägl. Kinderbetreuung (3–11,9 J.; mit Voranm.)
 - ✓ Tägl. Animationsprogramm (lt. Hotelaushang)
 - ✓ Erstausrüstung mit Bettwäsche und Handtüchern
 - ✓ Endreinigung ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (n.V.)
- Die Verpflegung beginnt am Anreisetag um 16 Uhr.

TERMINE & PREISE in €/P. im APP A/B STD

Saison	*letzte Abreise	Anreise		
		Nächte	2	5
14.09. - 02.10.20		129	289	389
13.07. - 15.07.20, 30.08. - 13.09.20, 03.10. - 09.10.20, 25.10. - 08.11.20*		149	329	459
16.07. - 29.08.20, 10.10. - 24.10.20		189	409	569

Zuschläge: Appartement Typ A bzw. B Standard zur Einzelbelegung: 30 €/Nacht
APP Typ A/B Komfort: 10 € pro Person/Nacht
Ermäßigungen: 1–2 Kinder auf Anfrage buchbar.
Kurtaxe: ca. 2,20 € p. P./Tag, Kinder 14–17,9 J.: 0,40 €
Hunde: ca. 10 €/Nacht (auf Anfrage; nicht im Appartement Komfort und Restaurant)
Hinweis: Es findet keine Zwischenreinigung statt.



Auch buchbar für **2021!**

Reise-Code: rade
schon ab € **99,-** p.P.
3 Tage inkl. Halbpension

Reise-Code: rade
schon ab € **99,-** p.P.
3 Tage inkl. Halbpension

Sächsische Weinstraße

RRR Radisson Blu Park Hotel & Conference Centre Dresden Radebeul

Ihr Hotel begrüßt Sie mit zwei Restaurants, Bar, Terrasse, Garten, Fitnessraum, Aufzug sowie einem Wellnessbereich mit Hallenbad, Whirlpool, Sauna, Außenkanal und Wellnessanwendungen.

Ihr Zimmer umfasst Doppelbett (1,40 m) oder getrennte Betten, Bad oder Dusche/WC, Fön, Safe, TV, Telefon und Minibar. Studios (im Villenpark) umfassen einen separaten Wohn-/Schlafbereich, Küchenzeile und Balkon/Terrasse.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5 Übernachtungen
- ✓ 2/3/5 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- ✓ 2/3/5 x Abendessen als 2-Gang-Menü o. Buffet
- ✓ WLAN
- ✓ Informationen über die Region



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	*letzte Abreise	Nächte			
		Anreise	2	3	5
13.07. - 31.12.20*		SO	99	149	239
		MO–SA	119	179	289

Zuschläge: Einzelzimmer: 35 €/Nacht
Studio: 70 € pro Person/Nacht
Ermäßigungen: 1 Kind 0–1,9 Jahre FREI, 2–12,9 Jahre Festpreis: 40 €/Nacht. Im Studio bei zwei Vollzahlern.
Hotelparkplatz/Garage: ca. 15 €/Tag
Wellnessbereich: ca. 3 € pro Person/Tag
Hunde: ca. 10 €/Tag (mit Voranm.; nicht im Restaurant)



Reise-Code: pren
schon ab € **99,-** p.P.
4 Tage inkl. All inclusive

Reise-Code: pren
schon ab € **99,-** p.P.
4 Tage inkl. All inclusive

Bayerischer Wald

RRR Predigtstuhl Resort in St. Englmar

Ihr Resort besteht aus mehreren Gebäuden und bietet Restaurants, Bar, Terrasse, Aufzug, Fitnesscenter, Kegelbahn, Minigolf, Hallenbad, Außenpool, Sauna, Bio-Sanarium, Kindererlebniswelt u. v. m.

Ihr Studio verfügt über Dusche/WC, TV, Telefon, Sitzecke, Küchenzeile (ohne Geschirr) und Balkon oder Terrasse. Das Familienstudio (1-Raum) ist bei gleicher Ausstattung geräumiger (min./max. 4 Pers.; Schlafcouch oder Etagenbett). Die 2-Raum Appartements (APP) sind deutlich größer und bieten zwei getrennte Schlafräume (nur über Treppe erreichbar).

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen inkl. Frühstücksbuffet
 - ✓ 2/4/6 x Mittagssnack
 - ✓ 2/4/6 x Kaffee/Tee und Gebäck (15–16 Uhr)
 - ✓ 3/5/7 x Abendessen als Buffet
 - ✓ Tägl. ausgewählte alkoholf. Getränke (10–20 Uhr)
 - ✓ Tägl. Hauswein und Bier vom Fass (18–20 Uhr)
 - ✓ Nutzung der Badelandschaft
 - ✓ 1 x Eintritt in die Kindererlebniswelt Family World
 - ✓ Kinderbetreuung (MO–FR; 5 Std. täglich, für 3–11,9 Jahre) ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (n.V.)
- Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen.

TERMINE & PREISE in €/Person im Studio

Saison	*letzte Abreise	Anreise		
		Nächte	3	5
07.09. - 01.10.20, 09.01. - 04.02.21, 11.04. - 20.05.21, 07.11. - 21.11.21*	07.11. - 19.11.20, 21.02. - 25.03.21, 12.09. - 29.09.21, 21.05. - 05.06.21	99	159	199
		129	179	249
02.10. - 06.11.20, 06.06. - 02.07.21, 13.07. - 06.09.20, 26.03. - 10.04.21, 03.07. - 16.07.21, 17.07. - 21.08.21	06.01. - 08.01.21, 30.09. - 06.11.21, 05.02. - 20.02.21, 21.05. - 05.06.21, 22.08. - 11.09.21	129	179	249
		159	219	299
17.07. - 21.08.21		199	269	349

Zuschläge: EZ: 25 €/Nacht, 2-Raum APP 2020: 15 € pro Vollzahler/Nacht, 2021: auf Anfrage
Feiertage 2021: 15 € pro Person/Nacht (12.05 - 13.05.)
Ermäßigungen: 1–2 Kinder auf Anfrage buchbar.
Hunde: ca. 6 €/Tag (mit Voranm.; nicht im Restaurant)
Kurtaxe: ca. 1,60 € p. P./T., Kinder 6–15,9 J.: 1,20 €

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu Einschränkungen der Inklusivleistungen kommen kann. Details vor der Buchung auf www.reisenaktuell.com. Die angegebene Hotel-/Schiffskategorie entspricht einer Einschätzung der Reisen Aktuell GmbH. Nutzung der Hotel-/Zimmer-/Schiffseinrichtungen ggf. gegen Gebühr (ausgenommen Inklusivleistungen). Für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind diese Reisen im Allgemeinen nicht geeignet. Änderungen von Leistungen durch Dritte, Verfügbarkeit, Irrtümer und Satzfehler vorbehalten. Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.

Beratung & Buchung 0261-293519650
 Mo. – Fr. 8–19 Uhr sowie Sa., So. und Feiertage 10–19 Uhr
www.reisenaktuell.com

Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz



TAXI STOLZE-WOLF
UNSER SERVICE MIT ❤️

Rollstuhl- und Liegendtransporte

- Krankenhausfahrten (Einweisung/Entlassung)
- Chemo- und Strahlentherapie-Fahrten
- Dialysefahrten
- ambulante Fahrten
- Kuren
- jede andere Fahrt

06556 Artern • Am Solgraben 7
TELEFON: (0 34 66) 3 11 54

Sanitär Reiber
Inh.: Thomas Rumpf
Karl-Hühnerbein-Str. 37
06556 Artern

Telefon 03466 - 302756
Fax 03466 - 322066
Mobil 0173 - 9583047

E-Mail: sanirei@t-online.de

Sanitär Reiber

Thomas Rumpf

06556 Artern
Sangerhäuser Straße 12 a

Blumen-Hotline:
0 34 66 / 32 10 74
oder Fax:
0 34 66/32 35 07

Blumenhaus und Landschaftsbau Killat

- Floristik
- Dauergrabpflege
- Landschaftsbau
- Poolbau
- Pflasterarbeiten
- Grünanlagenpflege
- Baumschnitt
- Hebebühnenvermietung

www.galabau-killat.de

STEUERBERATER
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSV.)
Dipl. Betriebswirt FH
Klaus-Bert Kindinger

Beratungsstelle Querfurt:
Merseburger Straße 70 • 06268 Querfurt
Telefon: (034771) 5 79-0
Telefax: (034771) 5 79-27
E-Mail: info@steuerberater-kindinger.de

Beratungsstelle Artern:
Schloßstraße 3 • 06556 Artern
Telefon: 03466/339696
Telefax: 03466 7429988
E-Mail: artern@steuerberater-kindinger.de

Internet: www.steuerberater-kindinger.de

Wir betreuen Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschaften, Vereine, Privatpersonen sowie Kommunen auf allen Gebieten des Steuerrechts, Gesellschaftsrechts und Sozialrechts.

Kompetent und zuverlässig
seit 1990

4
STEINMETZBETRIEB
MARKO GÖDICKE

- ▶ Grabmale
- ▶ Treppen, Fensterbänke
- ▶ Naturstein für Küche und Bad

Sangerhäuser Str. 34
06556 Artern

Telefon (0 34 66) 30 23 11 E-Mail: info@steinmetz-artern.de
Telefax (0 36 44) 30 23 12 Internet: www.steinmetz-artern.de

Bestattungshaus
„Pietät“
- Neubert -

einheimisch – seriös – zuverlässig

Artern, Wasserstr. 3, Telefon 0 34 66 / 30 22 58

Gebührenfrei
08 00 / 0 85 69 33

Büroleiter **Frau Andrea Kleemann** (priv.: 32 17 63)

Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Erfurt

Maschinen u. Heizungsbau & Sanitär
Installation - Kundendienst - Verkauf

- Moderne Öl- und Gasheizungen
- Senioren- und behindertengerechte Installationen
- Wartung aller Heizsysteme
- Solar- und Sanitärtechnik

Schornsteinfegerarbeiten Gebäudeenergieberatung

Fa. Kevin Hartwig Schirmer • 06556 Artern • Weststraße 6
Tel.: 0 34 66 / 32 28 36 • Funktel. 01 71 / 9 33 60 41